

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 4/2016

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

14. Juli 2016

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

Redaktioneller Hinweis:

Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde in der Ausgabe 01/2015 die Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau nicht in der korrekten Fassung veröffentlicht. Die Veröffentlichung der korrekten Fassung erfolgt in dieser Ausgabe.

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>19. März 2015</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>4</i>
<i>12. Juli 2016</i>	<i>Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften des Fachbereiches 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>6</i>
<i>12. Juli 2016</i>	<i>Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>8</i>
<i>12. Juli 2016</i>	<i>Dritte Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>30</i>
<i>12. Juli 2016</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	<i>33</i>
<i>12. Juli 2016</i>	<i>Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Inklusion und Schule des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>46</i>
<i>12. Juli 2016</i>	<i>Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang Personal und Organisation des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>67</i>

12. Juli 2016	<i>Siebte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	89
12. Juli 2016	<i>Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	92
12. Juli 2016	<i>Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau</i>	102
12. Juli 2016	<i>Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau</i>	112
12. Juli 2016	<i>Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	121
13. Juli 2016	<i>Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau</i>	128
13. Juli 2016	<i>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2016/2017</i>	131
14. Juli 2016	<i>Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	154
14. Juli 2016	<i>Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	178

**Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die
Bachelor- und Masterstudiengänge des
Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 19. März 2015

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Rat des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau am 06. November 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23. März 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik vom 23. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 8/2012, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „als gleichwertig“ gestrichen.
2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Erste Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung mit Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 19. März 2015

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Anlage

(Zu Artikel 1 Nr. 2)

1. In Anhang 3 wird in der Übersicht „Aufbau des Studiengangs BSc Informationsmanagement, Curriculum of BSc Information Management“ der Bereich „Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik wie folgt geändert:

a) In Modul 04WI1015 wird der Zusatz „+ Dokumentenmanagement“ gestrichen.

b) Nach Modul 04WI1013 werden folgende neue Module eingefügt:

„04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü/S2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü/S2			6“

2. Im Anhang 4 wird die Übersicht „Aufbau des Studiengangs BSc Wirtschaftsinformatik, Curriculum of BSc Information Systems“ wie folgt geändert:

a) Im Bereich „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ wird das Modul 04WI1001 ersetzt durch das Modul

„04WI1015	Enterprise Information Management	V2+Ü2			6“
-----------	-----------------------------------	-------	--	--	----

b) Im Bereich „Wahlpflicht Wirtschaftsinformatik“ werden folgende drei neue Module angefügt:

„04WI1001	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2+Ü2			6
	Betriebliche Kommunikationssysteme	V2			
	Betriebliche Kommunikationssysteme	Ü2	Studienleistung		
04WI2008	Data Mining 1	V2+Ü2			6
04WI2018	Integrated Business Design	V2+Ü2			6“

3. Im Anhang 8 wird in der Übersicht „Aufbau des Studiengangs Informationsmanagement, Curriculum of MSc Information Management“ im Bereich „Wahlpflicht Informatik und Wirtschaftsinformatik“ und im Bereich „Vertiefung Information, Technologie und Management“ jeweils das Modul 04WI2018 gestrichen.

4. Im Anhang 9 wird in der Übersicht „Curriculum MSc Web Science“ im Bereich „Wahlpflicht Interdisziplinär“ das Modul 04WI2018 gestrichen.

5. Im Anhang 10 wird in der Übersicht „Aufbau des Studiengangs Wirtschaftsinformatik, Curriculum of MSc Information Systems“ im Bereich „Vertiefung Information, Technologie und Management“ das Modul 04WI2018 gestrichen.

**Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Angewandte Umweltwissenschaften
des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Rat des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften am 02. Juni 2016 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kontrollaufgaben
- § 11 Klausuren
- § 12 Einsendeaufgaben
- § 13 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit
- § 14 Studienbegleitende Hausarbeit
- § 15 Präsenzveranstaltungen
- § 16 Online-Seminare
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde
- § 21 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen
- § 22 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Widersprüche
- § 24 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufsbeleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennnissen und operativen Kompetenzen, die zu einem wissenschaftsorientierten Arbeiten im Umweltbereich befähigen. Der Studiengang ist interdisziplinär und vermittelt weiterführende Kenntnisse und Kompetenzen in naturwissenschaftlichen, technischen, rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, die für eine berufliche Tätigkeit im Umweltbereich von Bedeutung sind.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Umweltwissenschaften erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben im Umweltsektor einsetzen kann.

(4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 210 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen Bachelorstudiums insbesondere in einem naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach mit 180 LP und zusätzlich der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
2. ob sie sich in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.

(3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber

1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 21 Abs. 2 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.

(4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

1. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (s. Anhang 2 2), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweist, nachweisen können oder
2. eine berufliche Ausbildung in einem technischen oder naturwissenschaftlichen Beruf mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre

- hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweisen, einbringen können oder
3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ aufweist, einbringen können.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über Art und Dauer aller praxisrelevanten Tätigkeiten.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen aus dem Umweltbereich

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die online-basierte Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die

Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktschme erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW mitgeteilt.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudien- gangs „Angewandte Umweltwissenschaften“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Die §§ 7, 19, 22, 23 und 24 gelten entsprechend.

§ 4

Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudien- gangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

(1) Der weiterbildende Fernstudien- gang „Angewandte Umweltwissenschaften“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehr- veranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte gliedern sich in 12 thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).

(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Einsendeaufgaben (§ 12), Portfolio- und Hausarbeiten (§§ 13 und 14), Klausuren (§11) bzw. der Masterarbeit (§ 17) abgenommen. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form eines Onlinetests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).

(3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Arbeitsbelastung pro LP beträgt 30 Stunden. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester. Die Regelstudienzeit des be- rufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudien- gangs „Angewandte Umweltwissen- schaften“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester. Die Prüfungsord- nung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 5. Fachsemesters an- gefertigt und eingereicht werden kann.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des weiterbildenden Fernstudien- gangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen jeweils 17 LP auf das erste Semester, 17 LP auf das zweite Semester, 18 LP auf das dritte Semester und 18 LP auf das vierte Semester und 20 LP auf die Anfertigung der Masterarbeit (vgl. Anhang 1).

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht wurden.

(7) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(8) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 6

Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ ist der Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination am ZFUW unterstützt. Die Studiengangskoordination erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Studiengangskoordination Aufgaben zuweist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Mathematik/Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Angewandte Umweltwissenschaften“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (Studiengangskoordination), einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(5) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder das ZFUW übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 7 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (auch anderer Hochschulen) bestellt werden. In begründeten Fällen können Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen) und Habilitierte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen sowie die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Korrekturassistentinnen und -assistenten gilt § 7 Abs. 6 S. 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende eingeschrieben ist.

(2) Zu den Studienleistungen zählen:

1. die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben und
2. die Teilnahme an den obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Die unter 1. und 2. genannten Studienleistungen können durch weitere Studienleistungen im Rahmen von Referaten, Projekten, Exkursionen u.a. entsprechend der Regelung des Modulhandbuchs ersetzt werden. Art und Umfang dieser Studienleistungen werden von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Einsendeaufgaben
2. Portfolio-Arbeiten,
3. Hausarbeiten,
4. Klausuren und
5. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

§ 10

Kontrollaufgaben

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Studienleistungen in Form von Kontrollaufgaben zu absolvieren. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Der bestandene Onlinetest ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 11

Klausuren

(1) In der Klausur sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten dauern.

(2) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(3) Die Anmeldung zur Klausur ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformula-

re werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung zu Klausur elektronisch durchzuführen.

(4) Die Klausur wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die Klausuren durch 2 Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

§ 12 Einsendeaufgaben

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen lösen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitung der Einsendeaufgaben erfolgt jeweils in dem Semester der Belegung des zugehörigen Moduls. Der Abgabetermin wird von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters festgesetzt und bekannt gegeben. Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendearbeit kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

(3) Einsendeaufgaben werden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit

(1) Ziel der studienbegleitenden Portfolio-Arbeit ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der schreibenden Person mit selbstgewählten Inhalten des jeweiligen Studienmoduls. Diese angeleitete persönliche Auseinandersetzung kann durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt oder einer Übertragung konkreter Inhalte der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Thema erfolgen.

(2) Die Portfolio-Arbeit wird studienbegleitend während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeit beträgt 10 - 15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

(3) In dem Formular zur Anmeldung der Portfolio-Arbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein Vorschlag für das Thema zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Die Anmeldung muss bis zum von der Studiengangskoordination zu Beginn des Semesters festgesetzten Termin erfolgen. Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination über das Thema der Portfolio-Arbeit sowie den Ausgabe- und Abgabetermin informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig. Das ZFUW behält sich vor, die Portfolio-Arbeit auch onlinebasiert anzubieten.

(4) Die angemeldete Portfolioarbeit ist fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Portfolioarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Portfolioarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

(5) Bei Abgabe der Portfolioarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(6) Das Thema der Portfolioarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von drei Wochen ein neues Thema beantragt werden.

(7) Die Portfolio-Arbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 11 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. Die Portfolio-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 14

Studienbegleitende Hausarbeit

(1) Durch die studienbegleitende Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul des weiterbildenden Fernstudiengangs „Angewandte Umweltwissenschaften“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Hausarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.

(3) Das erforderliche Anmeldeformular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Die Anmeldung muss bis zum von der Studiengangskoordination zu Beginn des Semesters festgesetzten Termin erfolgen.

Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination über das Thema der Hausarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu

machen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(4) Die angemeldete Hausarbeit ist fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

(5) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(6) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von drei Wochen ein neues Thema beantragt werden.

(7) Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. § 11 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. Die Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 15

Präsenzveranstaltungen

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Die Anmeldung zu der jeweiligen Präsenzveranstaltung ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen.

(4) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden. Die Ersatzleistungen werden mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

§ 16 Online-Seminare

Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen (vgl. § 15) können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich der Umweltwissenschaften selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer alle Pflichtmodule und mindestens drei Wahlpflichtmodule (s. Anhang 1) erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Portfolio- oder der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. vom ZFUW über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Masterarbeit umfasst 20 LP.

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 6 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim ZFUW in drei Exemplaren sowie als PDF auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 18 genannten Intervallgrenzen festgelegt. Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 9 gilt entsprechend. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(11) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Abs. 7 S. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(12) § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Studiengangskoordination einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen jeweils einfach, die Note der Masterarbeit zweifach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Klausur ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er den Rücktritt der Studiengangskoordination schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Prüfungsleistung kann dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden.

(2) Eine Klausur gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Einsendeaufgaben, die angemeldete Portfolio-Arbeit, die angemeldete Hausarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann

die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Einer Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 HochSchG einleiten.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die

Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M.Sc.)“ beurkundet.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 3: Mathematik/Naturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Auf Antrag der Kandidaten werden Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(8) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

(1) Jede Studien- und Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt bzw. mit Nicht-Bestanden bewertet wurde, kann zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen im Masterstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Portfolio- oder Hausarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in §§ 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Portfolio- oder Hausarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 11.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind von der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Widersprüche

- (1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3: Mathematik/Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 24

Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die da-

rauf bezogene Bewertung gewährt. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen angefordert, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik/Naturwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Stefan Wehner

Anhang 1: Modulübersicht

Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur
- Portfolio-Aufgabe
- Hausarbeit
- Einsendeaufgaben

Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistungen	ECTS	Sem- ester
Modul 1: Ökologie	Pflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	1	7	1
Modul 2: Geowissenschaften	Pflicht	Kontroll- aufgaben		1	5	
Modul 3: Umweltchemie/ Umwelttoxikologie	Pflicht	Kontroll- aufgaben		1	5	
Modul 4: Allgemeines Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	1	5	2
Modul 5: Besonderes Umweltrecht	Pflicht	Kontroll- aufgaben		1	7	
Modul 6: Umweltökonomie /- politik	Pflicht	Kontroll- aufgaben		1	5	
Modul 7: Allgemeine Umweltplanung	Pflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	1	6	3
Modul 8: Naturschutz	Pflicht	Kontroll- aufgaben		1	6	
Modul 9: Gewässerschutz	Pflicht	Kontroll- aufgaben		1	6	
Es sind drei der folgenden sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 18 LP zu wählen						
Modul 10: Umwelt-/Nachhal- tigkeitsmanagement	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	1	6	4
Modul 11: Umweltkommunikati- on/-mediation	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		1	6	
Modul 12: Umweltinformatik/- informationssysteme	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		1	6	

Module	Pflicht/ Wahlpflicht	Studien- leistung	Präsenzver- anstaltungen	Prüfungs- leistungen	ECTS	Sem- ester
Modul 13: Abwassertechnik	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben	1 zweitägige	1	6	4
Modul 14: Abfalltechnik	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		1	6	
Modul 15: Immissionsschutz	Wahlpflicht	Kontroll- aufgaben		1	6	

Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“ eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Umwelttechnik,
- Umweltverwaltung (Umweltbehörden des Bundes, des Landes und der Kommunen),
- Umwelt-/Nachhaltigkeitsmanagement,
- Planung, Entwicklung und Durchführung von Umweltprojekten,
- Umweltberatung,
- Umweltforschung.

Insbesondere folgende exemplarische Tätigkeiten können dazu angeführt werden:

- Entwicklungs- und Planungsingenieure,
- Sachbearbeiter, Referenten, Abteilungs- und Dezernatsleiter in Umweltbehörden,
- Umwelt(management-)beauftragte in Industrie-, Gewerbe- und Versorgungsunternehmen, EHS-Manager,
- Umweltreferenten in Umweltschutz-, Fach- und Berufsverbänden,
- Umweltbildungsreferenten,
- Umweltplaner und Umweltberater in Umweltingenieur-/planungsbüros,
- Umweltgutachter,
- Wissenschaftliche Mitarbeiter an Hochschulen und anderen wiss. Einrichtungen.

**Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang
Angewandte Umweltwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften am 02. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1
Aufhebung**

Die Diplomprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vom 23. November 1998 (StAnz. S. 1976), geändert am 17. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt 8/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 33) wird aufgehoben.

**§ 2
Übergangsvorschriften**

(1) Für Studierende, die das Diplomstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Vollzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2018.

(2) Für Studierende, die das Diplomstudium im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau vor Inkrafttreten dieser Aufhebungsordnung aufgenommen haben und das Studium in Teilzeit studieren, gilt die in § 1 genannte Prüfungsordnung bis einschließlich Sommersemester 2021.

(3) In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Uni-

versität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

**Dritte Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Weiterbildenden Fernstudiengang “Energiemanagement“
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 14. April 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang “Energiemanagement an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang “Energiemanagement an der Universität Koblenz-Landau vom 09. Juli 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 05/2013, S. 51), zuletzt geändert am 23. April 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2015, S. 31) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation der Bewerberinnen oder Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist und somit eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lässt.
- (2) Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer
 1. über die Hochschulreife bzw. die Fachhochschulreife verfügt und danach nachweislich eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang Energiemanagement aufweist und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind oder
 2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) abgeschlossen hat und den Nachweis über eine fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre einschlägig sein müssen, erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind. oder
 3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen hat und den Nachweis über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Anschluss an die

Meisterprüfung erbringt. Die Berufstätigkeit muss hinreichende inhaltliche Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt haben, die für das Studium des Studiengangs förderlich sind.

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, die die Eignung und Befähigung zum Studium des Fernstudiengangs Energiemanagement belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden sowie
6. ein Nachweis des Arbeitgebers oder der Arbeitgeber über Art und Dauer der Berufstätigkeit.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Absatz 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern und Bewerberinnen schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(5) Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination zwei Prüfende.

(6) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen,
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden,
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens,
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen des Energiemanagements.

(7) Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktschwere erreicht wurden. Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine

Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(8) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Energiemanagement berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(9) Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Die §§ 12, 14 Abs. 5, 18, 19 und 20 gelten entsprechend.“

2. § 6 Abs. 4 wird gestrichen.

3. In § 17 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.“

Artikel 2

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Energiemanagement" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs
„Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt
Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.)
des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften am 20. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vom 03. Mai 2011 (Mitteilungsblatt 3/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „als gleichwertig bzw. artverwandt“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 S. 2 werden die Worte „möglich sein“ durch das Wort „erfolgen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „eine Informationsveranstaltung“ durch die Worte „verschiedene Informationsveranstaltungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 S. 2 wird gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Anerkennung von Leistungen**

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang bzw. Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden anerkannt.

(2) Leistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bei Nichtanerkennung sind den Studierenden die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit einer der ECTS-Koordinatorinnen bzw. einem der ECTS-Koordinatoren und ggf. den jeweiligen Modulbeauftragten des Studiengangs ein Gespräch über die Anrechnungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) weggefallen

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des jeweiligen Studiengangs, die in den Modulhandbüchern formuliert sind, sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten. Für den Bachelorstudiengang können auf Antrag insbesondere vollständig absolvierte, pädagogisch relevante Praxiszeiten aus dem Bundesfreiwilligendienst, dem Freiwilligen Sozialen Jahr oder einer Erzieherinnen- bzw. Erzieherausbildung im Rahmen des Moduls P 1 (3. Feldexploration, Praktikumsanteil) anerkannt werden.

(6) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die gemäß Studienverlaufsplan hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

(7) Die Anerkennung von Leistungen aus fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, aus anderen Studiengängen auf Antrag. Hierzu legt die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hoch-

schule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Bei den Anrechnungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegte - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Leistungen im Bachelorstudiengang oder im Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 sind anzuwenden.

(9) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 4 erhält die Aufzählung nach Satz 1 folgende Fassung:

„-	Basisbereich	22 LP,
-	Profilbereich	94 LP,
-	Referenzbereich	22 LP,
-	Entwicklungsbereich	27 LP,
-	Abschlussbereich	15 LP.“

bb) In Absatz 4 erhält die Aufzählung nach Satz 2 folgende Fassung:

„-	Grundlagenbereich	21 LP,
-	Vertiefungsbereich	57 LP,
-	Integrationsbereich	17 LP,
-	Abschlussbereich	25 LP.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „96“ durch die Zahl „91“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Davon entfallen 63 SWS auf Pflichtmodule und 22 SWS auf die beiden Wahlpflichtmodule in P 4 sowie 6 SWS auf den offenen Wahlpflichtbereich in E 1.“

cc) In Satz 3 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „ist“ die Abkürzung „i. d. R.“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Supportbereich“ durch das Wort „Entwicklungsbereich“ und die Abkürzung „bzw.“ durch die Worte „, sondern“ ersetzt.

5. In § 6 wird die Abkürzung „i. d. R.“ gestrichen.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

”

§ 7

Teilnahme und Zusatzleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen sowie Meldepflichten

(1) Die Teilnahme kann nur bei regelmäßiger Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden. Eine regelmäßige Anwesenheit liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen teilgenommen hat. Eine regelmäßige Anwesenheit kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat, insofern eine Begründung vorliegt. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Eine Anwesenheitskontrolle in Vorlesungen findet nicht statt.

(2) Im Rahmen des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs können entsprechend der näheren Bestimmungen der Anhänge 1 und 2 zusätzlich zu den Modulprüfungen im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen Zusatzleistungen (qualifizierte Teilnahme) gefordert werden.

(3) Zusatzleistungen bestehen i. d. R. in der Anfertigung von z. B. Kurzpräsentationen oder Protokollen. Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter gibt Art und Umfang der Zusatzleistungen - sofern im Folgenden nichts anderes geregelt ist - spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Zusatzleistungen dienen ausschließlich der Dokumentation aktiver Teilnahme und werden nicht benotet.

(4) Die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und im Falle erbrachter Prüfungsleistungen auch über die von ihnen erzielten Noten. Ebenso unterrichtet die Veranstaltungsleiterin bzw. der Veranstaltungsleiter den Prüfungsausschuss über Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Prüfungsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht haben.

(5) Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilungen gemäß Absatz 4 entfallen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs.1 S. 1 wird die Abkürzung „i. d. R.“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In beiden Studiengängen sind alle genannten Prüfungsformen (vgl. §§ 9-12 und 24) präsent (für den Bachelorstudiengang vgl. Anhang 1; für den Masterstudiengang vgl. Anhang 2). Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich.

c) Absatz 4 wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Abs. 3 S. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird gestrichen.
- d) In Abs. 7 S. 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Klausurarbeit“ durch das Wort „Klausur“ ersetzt und in Satz 2 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 S. 2 wird die Angabe „30 bis 120 Arbeitsstunden“ durch die Worte „zwei bis vier Wochen“ ersetzt und in Satz 3 werden die Worte „der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter“ durch die Worte „den Prüfenden“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird gestrichen.
10. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Unter einer Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über die Veranstaltungen eines Studienmoduls zu verstehen. Ein Portfolio besteht mindestens aus einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung und deren Bearbeitung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen in der Regel zwei bis vier Wochen zur Verfügung. Der Prüfling hat an Eides statt zu versichern, dass alle Anteile des Portfolios selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Nähere Einzelheiten werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.“
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Weitere Prüfungsleistungen können u. a. im Rahmen von Projekten, Praktika, Werkstätten, Workshops entsprechend der Regelungen des Modulhandbuchs erbracht werden. Die Prüfungen erfolgen in Form von Praktikumsberichten (Modul P 1), schriftlichen Projektberichten (Module P 5 und V 5), Kolloquien (Module E 1, I 1 und I 2) sowie Dokumentationen (Modul E 2). Projektberichte und Kolloquien können als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens sechs Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt werden. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling an Eides statt zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Das Praxismodul (Modul P 1) bietet zu Beginn des Bachelorstudiums einen Einblick in einschlägige Handlungsfelder und in die Berufspraxis; es ermöglicht den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Im Praktikumsbericht sind die im Praktikum gemachten Erfahrungen strukturiert auszuwerten und darzustellen. Dafür steht im Rahmen des Moduls insgesamt eine Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen zur Verfügung.
- In Projekten (Module P 5 und V 5) werden exemplarisch alle Arbeitsschritte einer projektförmigen Auftragsbearbeitung durchlaufen. Sie schließen mit

einem Projektbericht ab, der aus einer schriftlichen Darstellung und Reflexion mit Auswertung und Diskussion der Arbeitsergebnisse und einer mündlichen oder schriftlichen Präsentation besteht. Dafür steht im Rahmen des Moduls insgesamt eine Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen zur Verfügung.

Kolloquien schließen die Bachelor- bzw. Master-Module E 1, I 1 und I 2 ab, wobei die Reflexion der jeweiligen Modulinhalte im Zusammenhang mit dem Studienkontext insgesamt im Vordergrund steht. Bei Kolloquien handelt es sich i. d. R. um mündliche Gruppenprüfungen mit einem Zeitanteil von ca. 10 Minuten pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

Das Bachelor-Modul E 2 wird mit einer Portfolio-Variante abgeschlossen, die jedoch abweichend von § 11 primär den Charakter einer schriftlichen Dokumentation hat und insofern relevante Dokumente der Teilnahme aus allen Modul-Veranstaltungen umfasst.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 13 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der gemäß § 22 gewichteten Noten der Modulprüfungen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt und das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“.

bb) In Satz 3 wird das Wort „könnten“ durch das Wort „können“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (§ 10, 11 und 12) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

14. In § 15 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „die dem Modul laut Anhang 1 und 2 zugeordneten Studienleistungen erbracht und die abschließende Modulprüfung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit und die Angabe der gewählten Schwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten – die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer.“

bb) Satz 5 wird gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.“
 - bb) Im ehemaligen Satz 3 werden vor dem Wort „Übersetzungen“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt und die Worte „und des Zeugnisses“ werden gestrichen.
16. § 18 Abs. 1 S. 3 erhält folgende Fassung:
„Auf der Bachelorurkunde werden auch die nach § 22 Abs. 2 gewählten Studienschwerpunkte angegeben.“
17. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 S. 1 werden das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ und die Worte „zwei Mitglieder“ durch die Worte „ein Mitglied“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach den Worten „Modulbeauftragte oder“ das Wort „geeignete“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „vorher“ durch die Worte „vor der Prüfung“ ersetzt.
18. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter und der Zweitgutachterinnen bzw. -gutachter, die die Bachelor- bzw. die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1.

(2) Prüfende sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.“
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Bestandteile der Bachelor- und der Masterprüfung

(1) Bestandteil der Bachelorprüfung sind die Modulabschlussprüfungen aller in Anhang 1 ausgewiesenen Module mit folgender Gewichtung zur Ermittlung der Gesamtnote.

	Bezeichnung des Bachelor-Studienbereichs	Gewichtung
B	Basisbereich (B 1 und B 2)	20 % (je 10 %)
P	Profilbereich (P 1, P 2 und P 5 P 3 und P 4)	45 % (je 5 % je 10 %)
R	Referenzbereich (R 1 und R 2)	20 % (je 10 %)
E	Entwicklungsbereich	0 %
T	Abschlussbereich / Thesis	15 %

(2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs wählen die Studierenden zwei Studienschwerpunkte innerhalb des Profilbereichs in Modul P 4 aus.

(3) Mit Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden einmal die gewählten Studienschwerpunkte wechseln. Über die Anerkennung bereits erworbener Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss.

(4) weggefallen

(5) weggefallen

(6) Bestandteil der Masterprüfung sind die Modulabschlussprüfungen aller in Anhang 2 ausgewiesenen Module mit folgender Gewichtung zur Ermittlung der Gesamtnote.

	Bezeichnung des Master-Studienbereichs	Gewichtung
G	Grundlagenbereich (G 1, G 2)	20% (15 %, 5 %)
V	Vertiefungsbereich (V 1 – V 4 V 5)	55% (je 10 % 15 %)
I	Integrationsbereich	0%
A	Abschlussbereich	25%“

20. In § 24 erhalten die Absätze 2 bis 11 folgende Fassung:

„(2) Die Bachelorarbeit und die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in der Forschung und Lehre des Fachbereichs 1 Bildungswissenschaften tätigen Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten betreut werden; bei der Wahl eines übergreifenden Themas kann eine Prüferin bzw. ein

Prüfer aus einem anderen Fach oder von einer anderen Hochschule benannt werden. Darüber hinaus können die Arbeiten von jeder bzw. jedem nach § 21 anerkannten Prüferin oder Prüfer des Fachbereichs 1 Bildungswissenschaften betreut werden. In diesem Fall muss als Zweitgutachterin oder -gutachter eine Person gemäß Satz 1 bestimmt werden. Das Thema der Bachelorarbeit und der Masterarbeit soll zwischen Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Zweitgutachterinnen bzw. -gutachtern abgestimmt werden.

(3) Der Prüfling hat nach erfolgreicher Ablegung der Modulprüfungen B 1, P 1 bis 4, R 1 und 2, sowie E 1 und 2 im Bachelorstudiengang und der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1 im Masterstudiengang mit der Gutachterin bzw. dem Gutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem -gutachter die Ausgabe eines Themas für die Bachelor- bzw. Masterarbeit zu vereinbaren. Themenvorschläge des Prüflings sollen berücksichtigt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer teilt das Thema unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit.

(4) Der Prüfungsausschuss bestätigt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Thema und nennt die Gutachtenden (Themenvergabe). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Dreimonats- bzw. Sechsmonatsfrist).

(5) Die Zeit von der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit bis zur Einreichung darf drei bzw. sechs Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag die Frist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses um drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist von der Gutachterin bzw. dem Gutachter so zu begrenzen, dass die Arbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums erstellt werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit bei Bachelorarbeiten und sechs Wochen der Bearbeitungszeit bei Masterarbeiten zurückgegeben werden. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von einer bzw. vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu.

(7) weggefallen

(8) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters in einer Fremdsprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Arbeit anzugeben. Bei Abfassung der Arbeit in einer Fremdsprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nach Entscheidung der Gutachterin bzw. des Gutachters in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist in maschinenschriftlicher und gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen; den beiden Exemplaren für die Gutachtenden ist eine digitale Fassung der Arbeit auf CD oder einem entsprechenden Speichermedium beizufügen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandi-

datin oder der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Anschließend ist die Arbeit den Gutachtenden und Zweitgutachtenden zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als nicht bestanden (5,0).

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit wird durch schriftliche Gutachten der beiden Gutachtenden bewertet. Zur Beurteilung der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind die in § 13 Abs. 1 angegebenen Noten zu verwenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Geht die Bewertung in den Gutachten um bis zu einer vollen Notenstufe ($< 1,0$) auseinander, sind die Gutachtenden zunächst gehalten, sich auf eine Note zu einigen; ansonsten wird als Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; für die Berechnung der Note gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Geht die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit durch die beiden Gutachtenden um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so wird, wenn sich die beiden Gutachtenden nicht einigen können, durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewertet eine der Gutachtenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ebenfalls ein drittes Gutachten eingeholt. Auf der Basis der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Bachelorarbeit fest. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

21. Die Anhänge I und II erhalten die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
22. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Erste Ordnung zu Änderung der Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ (B.A.) und des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ (M.A.) des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs „Pädagogik“ oder des Masterstudiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen“ bis einschließlich Sommersemester 2016 aufgenommen haben, können die Bachelorprüfungen bis einschließlich Sommersemester 2020 und die Masterprüfung bis einschließlich WS 23/24 nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist angemessen verlängert werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Mainz, den 12. Juli 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

**Anhang 1: Modulübersicht zum Bachelorstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4, 8 Abs. 2., 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 1**

Studienbereiche	Module		LP*	SWS	qualifizierte Teilnahme / Zusatzleistungen	Modulprüfungen
Basis	B1	Grundlagen der Pädagogik	11	6**	-	Portfolio
	B2	Erziehung und Bildung in historischer, systematischer und vergleichender Sicht	11	6**	max. 2	Mündlich
Profil	P1	Pädagogische Feldexploration und –reflexion (mit Praktikum)	17	4**	-	Praktikumsbericht
	P2	Einführung in die fachliche Systematik und in erziehungswissenschaftliche Schwerpunktsetzungen	10	5	max. 2	Schriftlich
	P 3	Forschungsmethodik und -methodologie	12	8	max. 2	Schriftlich
	P 4: Auswahl zweier Wahlpflichtmodule beispielsweise aus:					
	P4 (1)	Bildung, Beratung und Management im Kontext der Erwachsenenpädagogik	19 + 19	11** + 11**	-	2 Portfolios
	P4 (2)	Sozialpädagogik mit dem Schwerpunkt Kinder, Jugendliche und Familie				
	P4 (3)	Migration und Heterogenität im Kontext der Pädagogik				
P5	Integriertes Praxisprojekt (mit Praktikum)	17	5**	-	Projektbericht	
Referenz	R1	Grundlagen der Psychologie	11	6**	max. 2	Schriftlich
	R2	Grundlagen der Soziologie	11	6**	max. 2	Mündlich
Entwicklung	E1	Studienorientierung und pädagogische Professionalität (incl. E 1Extra: offener Wahlpflichtbereich)	18	9 + ca. 6	je nach Maßgabe der Fächer	Kolloquium
	E2	Arbeitstechniken und ihre pädagogische Anwendung	9	6	-	Dokumentation
Abschluss	T1	Bachelorarbeit (Thesis), einschließlich Begleitveranstaltung	12 + 3	2**	-	Abschlussarbeit
gesamt			180	ca. 91		

* Leistungspunkte im Sinne des ECTS

** SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums (innerhalb der hier gekennzeichneten Module bestehen weitere Wahlmöglichkeiten, z. B. zwischen verschiedenen Seminarangeboten)

Teilnahmevoraussetzungen für Module:

Für P4: erfolgreicher Abschluss von P2

Für T1: erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule B 1, P 1 bis 4, R 1 und 2, sowie E 1 und 2

**Anhang 2: Modulübersicht zum Masterstudiengang
zu §§ 5 Abs. 4,, 8 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 6**

Studienbereiche	Module		LP*	SWS**	qualifizierte Teilnahme / Zusatzleistungen	Modulprüfungen
Grundlagen	G1	Forschung planen und durchführen	14	8	max. 2	Schriftlich
	G2	Forschung rezipieren und reflektieren	7	4	-	Mündliche
Vertiefung	V1	Wissensbasierte Gestaltung von Bildung und Förderung	12	6	-	Portfolio
	V2	Reflexion von Strukturen und Prozessen der Bildung und Förderung	10	6	max. 2	Mündlich
	V3	Organisation und Steuerung anhand exemplarischer Felder	12	6	-	Portfolio
	V4	Qualität und Evaluation anhand exemplarischer Felder	9	6	-	Portfolio
	V5	Integratives Forschungs- und Entwicklungsprojekt	14	5	-	Schriftlicher Projektbericht
Integration	I1	Integration bisheriger Berufs- und Felderfahrung	9	3		Kolloquium
	I2	Reflexion und berufsvorbereitende Entwicklung des Studienprofils	8	4		Kolloquium
Abschluss	A1	Masterarbeit incl. Begleitveranstaltung	24 + 1	2	-	Abschlussarbeit
gesamt			120	50		

* LP = Leistungspunkt(e) im Sinne des ECTS

** SWS = Semesterwochenstunden des Kontaktstudiums (hier ausschließlich Pflichtanteile; Wahlmöglichkeiten bestehen ggf. innerhalb von Modulen)

Teilnahmevoraussetzungen für Module:

Für A1: erfolgreicher Abschluss der Module G 1 und 2, V 1 bis 4 und I 1

**Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Inklusion und Schule
des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften am 11. Februar 2016 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Inklusion und Schule“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kontrollaufgaben
- § 11 Klausuren
- § 12 Einsendeaufgaben
- § 13 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit
- § 14 Studienbegleitende Hausarbeit
- § 15 Präsenzveranstaltungen
- § 16 Online-Seminare
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde
- § 21 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen
- § 22 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Widersprüche
- § 24 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Inklusion und Schule“ des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufsbegeleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennnissen und operativen Kompetenzen, die zu einem wissenschaftsorientierten Arbeiten im Hinblick auf Analyse, Gestaltung und Reflexion von Unterricht und schulischen Strukturen und Prozessen im Sinne der Realisierung von Inklusion befähigen.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Inklusion und Schule erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (2) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Fernstudiengang „Inklusion und Schule“ ist der Nachweis eines
 1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; oder
 2. sechssemestrigen Bachelorstudiums mit 180 LP und zusätzlich der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
 3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

- (2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
 2. ob sie sich in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
 3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.
- (3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber
1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
 2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 21 Abs. 2 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.
- (4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die
1. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (s. Anhang 2 2), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Inklusion und Schule aufweist, nachweisen können oder
 2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Inklusion und Schule aufweisen, einbringen können oder
 3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang Inklusion und Schule aufweist, einbringen können.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizu-

fügen, die die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang Inklusion und Schule belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über Art und Dauer aller praxisrelevanten Tätigkeiten.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen von Inklusion und Schule

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die online-basierte Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktschritte erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW mitgeteilt.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Inklusion und Schule berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Die §§ 7, 19, 22, 23 und 24 gelten entsprechend.

§ 4

Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

(1) Der weiterbildenden Fernstudiengang „Inklusion und Schule“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte gliedern sich in 12 thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).

(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Einsendeaufgaben (§ 12), Portfolio- und Hausarbeiten (§§ 13 und 14), Klausuren (§11) bzw. der Masterarbeit (§ 17) abgenommen. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form eines Onlinetests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).

(3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Arbeitsbelastung pro LP beträgt 30 Stunden. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Das Studium beginnt jeweils im Sommersemester. Die Regelstudienzeit des berufs begleitenden, weiterbildenden Fernstudiengangs „Inklusion und Schule“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 5. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des weiterbildenden Fernstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen jeweils 18 LP auf das erste Semester, 18 LP auf das zweite Semester, 18 LP auf das dritte Semester und 18 LP auf das vierte Semester und 18 LP auf die Anfertigung der Masterarbeit (vgl. Anhang 1).

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht wurden.

(7) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(8) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 6

Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestat-

ten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im weiterbildenden Fernstudiengang „Inklusion und Schule“ ist der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination am ZFUW unterstützt. Die Studiengangskoordination erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Studiengangskoordination Aufgaben zuweist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 1: Bildungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Inklusion und Schule“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(5) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder das ZFUW übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilent-

scheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 7 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (auch anderer Hochschulen) bestellt werden. In begründeten Fällen können Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen) und Habilitierte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen sowie die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Korrekturassistentinnen und -assistenten gilt § 7 Abs. 6 S. 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im weiterbildenden Fernstudiengang „Inklusion und Schule“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende in dem jeweiligen Semester eingeschrieben ist.

(2) Zu den Studienleistungen zählen:

1. die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben und
2. die Teilnahme an den obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Die unter 1. und 2. genannten Studienleistungen können durch weitere Studienleistungen im Rahmen von Referaten, Projekten, Exkursionen u.a. entsprechend der Regelung des Modulhandbuchs ersetzt werden. Art und Umfang dieser Studienleistungen werden von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Einsendeaufgaben
2. Portfolio-Arbeiten,
3. Hausarbeiten,
4. Klausuren und
5. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

§ 10 Kontrollaufgaben

In den Modulen sind Studienleistungen in Form von Kontrollaufgaben zu absolvieren. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die bestanden Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 11 Klausuren

(1) In der Klausur sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten dauern.

(2) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(3) Die Anmeldung zur Klausur ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung zu Klausur elektronisch durchzuführen.

(4) Die Klausur wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die Klausuren durch 2 Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

§ 12 Einsendeaufgaben

- (1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.
- (2) Die Bearbeitung der Einsendeaufgaben erfolgt jeweils in dem Semester der Belegung des zugehörigen Moduls. Der Abgabetermin wird von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters festgesetzt und bekannt gegeben. Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendearbeit kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.
- (3) Einsendeaufgaben werden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit

- (1) Ziel der studienbegleitenden Portfolio-Arbeit ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der schreibenden Person mit selbstgewählten Inhalten des jeweiligen Studienmoduls. Diese angeleitete persönliche Auseinandersetzung kann durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt oder einer Übertragung konkreter Inhalte der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Thema erfolgen.
- (2) Die Portfolio-Arbeit wird studienbegleitend während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeit beträgt 10 - 15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.
- (3) In dem Formular zur Anmeldung der Portfolio-Arbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein Vorschlag für das Thema zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Die Anmeldung muss bis zum von der Studiengangskoordination zu Beginn des Semesters festgesetzten Termin erfolgen. Prüfung und Bestätigung des Themas sowie die Bekanntgabe des Ausgabe- und Abgabezeitpunkts erfolgt schriftlich durch die Studiengangskoordination. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig. Das ZFUW behält sich vor, die Portfolio-Arbeit auch onlinebasiert anzubieten.
- (4) Die angemeldete Portfolioarbeit ist fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Portfolioarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Portfolioarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.
- (5) Bei Abgabe der Portfolioarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen

als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(6) Das Thema der Portfolioarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von drei Wochen ein neues Thema beantragt werden.

(7) Die Portfolio-Arbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 11 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. Die Portfolio-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 14

Studienbegleitende Hausarbeit

(1) Durch die studienbegleitende Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul des weiterbildenden Fernstudiengangs „Inklusion und Schule“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Hausarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.

(3) Das erforderliche Anmeldeformular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Die Anmeldung muss bis zum von der Studiengangskoordination zu Beginn des Semesters festgesetzten Termin erfolgen. Prüfung und Bestätigung des Themas sowie die Bekanntgabe des Ausgabe- und Abgabezeitpunkts erfolgt schriftlich durch die Studiengangskoordination. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(4) Die angemeldete Hausarbeit ist fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

(5) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als

die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(6) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von drei Wochen ein neues Thema beantragt werden.

(7) Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. § 11 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. Die Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 15

Präsenzveranstaltungen

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden Lerninhalte vertieft und ergänzt. Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Die Anmeldung zu der jeweiligen Präsenzveranstaltung ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen.

(4) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden. Die Ersatzleistungen werden mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

§ 16

Online-Seminare

Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen (vgl. § 15) können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt werden, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 17

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Inklusion und Schule selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

- (2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 11 der 12 Module (s. Anhang 1) erfolgreich bearbeitet hat.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Portfolio- oder der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. vom ZFUW über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Masterarbeit umfasst 15 LP und wird ergänzt durch eine schriftliche Präsentation (3 LP) der Masterarbeit. Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen Zusammenfassung.
- (7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 6 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat.
- (9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim ZFUW in drei Exemplaren sowie als PDF auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (10) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 18 genannten Intervallgrenzen festgelegt. Wird eine Masterarbeit von einem der

Prüfenden mit "nicht ausreichend" bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 9 gilt entsprechend. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(11) Wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Abs. 7 S. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(12) § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Studiengangskoordination einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die alle Prüfungsleistungen jeweils einfach, die Note der Masterarbeit zweifach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Klausur ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er den Rücktritt der Studiengangskoordination schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Prüfungsleistung kann dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden.

(2) Eine Klausurarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Einsendeaufgaben, die angemeldete Portfolio-Arbeit, die angemeldete Hausarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Einer Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 HochSchG einleiten.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Auf Antrag der Kandidaten werden Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(8) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

(1) Jede Studien- und Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt bzw. mit Nicht-Bestanden bewertet wurde, kann zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen im Masterstudiengang „Inklusion und Schule“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Portfolio- oder Hausarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in §§ 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Portfolio- oder Hausarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 11.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.

(5) Belastende Entscheidungen sind von der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 24 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen angefordert, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Inklusion und

Schule" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz , den 12. Juli 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Anhang 1: Modulübersicht

Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur
- Portfolio-Aufgabe
- Hausarbeit
- Einsendeaufgaben

Module	Studienleistung	Präsenzveranstaltungen	Prüfungsleistungen	ECTS	Semester
Modul 1: Menschenbild, Anthropologische Grundlagen	Kontrollaufgaben	2 zweitägige	1	6	1
Modul 2: Inklusive Pädagogik	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 3: Modelle und Konzepte der Gestaltung von Inklusion	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 4: Geschichtliche Entwicklung von Integration und Inklusion	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	2
Modul 5: Didaktik und Inklusion	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 6: Lernstandsdiagnostik, Lernberatung, Förderdiagnostik	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 7: Behindernde gesellschaftliche Realität heute	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	3
Modul 8: Nationale und internationale Perspektiven der Inklusion	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 9: Qualität für Inklusion und Schule	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 10: Rechtliche und politische Dimension	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	4
Modul 11: Inklusive Schule im Sozialraum	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 12: Schulentwicklung und Inklusion	Kontrollaufgaben		1	6	
Masterarbeit und Präsentation				15+3	5

Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang Inklusion und Schule eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Gestaltung von Lehr-Lern-Arrangements
- Unterrichtsentwicklung
- Schulentwicklung

Insbesondere folgende exemplarische Tätigkeiten können dazu angeführt werden:

- Lehrer/in
- Schulleiter/in
- Schulassistent/in
- Schulpsychologe/in
- Pädagogische Fachkraft

**Masterprüfungsordnung
für den weiterbildenden Fernstudiengang
Personal und Organisation
des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften am 11. Februar 2016 die nachfolgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Personal und Organisation“ an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten
- § 6 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Kontrollaufgaben
- § 11 Klausuren
- § 12 Einsendeaufgaben
- § 13 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit
- § 14 Studienbegleitende Hausarbeit
- § 15 Präsenzveranstaltungen
- § 16 Online-Seminare
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde
- § 21 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen
- § 22 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 23 Widersprüche
- § 24 Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht
- § 25 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im weiterbildenden Fernstudiengang „Personal und Organisation“ des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Masterstudiengang ist ein weiterbildender Fernstudiengang, der berufsbegeleitend zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. Er dient dem Erwerb von fachlichen Vertiefungskennnissen und operativen Kompetenzen, die zu einem wissenschaftsorientierten Arbeiten im Hinblick auf Analyse, Gestaltung und Reflexion von Strukturen und Prozessen der Personal- und Bildungsarbeit in Organisationen befähigen.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende weiterführende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Personal und Organisation erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Aufgrund des erfolgreich absolvierten Studiums und der bestandenen Prüfungen verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(3) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Fernstudiengang „Personal und Organisation“ ist der Nachweis eines

1. siebensemestrigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit 210 Leistungspunkten (LP) an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule; falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte ausweist, gelten 210 LP durch ein abgeschlossenes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern als erbracht; zusätzlich muss der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium erbracht werden; oder
2. sechssemestrigen Bachelorstudiums mit 180 LP und zusätzlich der Nachweis über eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit (s. Anhang 2) nach dem Erststudium; in diesem Falle gelten zusätzlich 30 LP aufgrund der Berufstätigkeit als erbracht; oder
3. das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 3.

Des Weiteren sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Voraussetzung für die Zulassung zum Studium; für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber außerhalb des deutschen Sprachraums gilt die TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in allen Prüfungsteilen oder eine vergleichbare Leistung.

(2) Die Bewerberinnen oder Bewerber haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Ferner haben sie eine schriftliche Erklärung abzugeben,

1. ob sie die Masterprüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,
 2. ob sie sich in einem anderen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden,
 3. ob und ggf. wie oft sie in Studiengängen an Hochschulen in Deutschland bereits Prüfungsleistungen nicht bestanden haben.
- (3) Eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber
1. die Masterprüfung in einem diesem Studium im Wesentlichen entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben, oder
 2. wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 21 Abs. 2 keine Möglichkeit zur Erbringung der für dieses Studium erforderlichen Prüfungsleistungen haben.
- (4) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Bewerberinnen oder Bewerber in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland in einem Prüfungsverfahren befinden.

§ 3 Eignungsprüfung

- (1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.
- (2) Zur Eignungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die
1. über eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife verfügen und eine danach erbrachte, mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (s. Anhang 2 2), die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Personal und Organisation aufweist, nachweisen können oder
 2. eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5) absolviert haben und den Nachweis über eine danach erbrachte, mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit, wovon mindestens drei Jahre hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studiengang Personal und Organisation aufweisen, einbringen können oder
 3. eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben und den Nachweis über eine danach erbrachte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, die inhaltlich hinreichende Zusammenhänge mit dem Studiengang Personal und Organisation aufweist, einbringen können.
- (3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag, der zu der vom Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) festgelegten Bewerbungsfrist beim ZFUW eingegangen sein muss. Dem Antrag sind nachstehende Anlagen beizu-

fügen, die die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang Personal und Organisation belegen:

1. Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches. In diesem Motivationsschreiben sollen die Bewerberinnen und Bewerber ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen;
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Projekte / Aufgabenbereiche,
4. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
5. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden,
6. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über Art und Dauer aller praxisrelevanten Tätigkeiten.

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit keine hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zum gewählten Studiengang aufweist oder
3. die Dauer der Berufstätigkeit gemäß Abs. 2 Ziffer 1. – 3. bis zum Studienbeginn unterschritten wird.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Leistungsfeststellung in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 7 Seiten, die in eine vierwöchige netzbasierte Lehr-Lern-Veranstaltung eingebettet ist. Ziel der Leistungsüberprüfung ist insbesondere die Feststellung der theoretischen und methodischen Kenntnisse zum wissenschaftlichen Arbeiten und die fachliche Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber. Dies umfasst insbesondere:

- die Kenntnis von wissenschaftstheoretischen Positionen
- die Kenntnis der unterschiedlichen Forschungsmethoden
- die Kenntnis der formalen Regeln wissenschaftlichen Arbeitens
- die reflektierte Auseinandersetzung mit aktuellen Themen von Personal und Organisation

Die Eignungsprüfung findet in einem von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW bekannt gegebenen Durchführungszeitraum statt.

(6) Die online-basierte Eignungsprüfung wird von zwei durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 50 Prozent der festgelegten Punktsomme erreicht wurden. Das Ergebnis der Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. dem ZFUW mitgeteilt.

(7) Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs Personal und Organisation berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.

(8) Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.

Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(10) Die §§ 7, 19, 22, 23 und 24 gelten entsprechend.

§ 4

Gliederung und Aufbau des weiterbildenden Fernstudiengangs, Studienbeginn und Regelstudienzeit, Umfang

(1) Der weiterbildenden Fernstudiengang „Personal und Organisation“ vermittelt die erforderlichen Studieninhalte durch Fernlehrtexte, netzbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Seminare) und Präsenzveranstaltungen. Die Inhalte gliedern sich in 12 thematisch differenzierte Studienbausteine (Module).

(2) In jedem Modul sind Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem das Modul studiert wird. Modulprüfungen werden in Form von Einsendeaufgaben (§ 12), Portfolio- und Hausarbeiten (§§ 13 und 14), Klausuren (§11) bzw. der Masterarbeit (§ 17) abgenommen. Studienleistungen sind in jedem Modul zu erbringen und werden in Form eines Onlinetests durchgeführt. Darüber hinaus ist die Teilnahme an den insgesamt fünf Präsenzveranstaltungen verpflichtend (s. Anhang 1).

(3) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der in der Regel für das Studium der Fernlehrtexte oder den Besuch der Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die Arbeitsbelastung pro LP beträgt 30 Stunden. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Das Studium beginnt jeweils im Sommersemester. Die Regelstudienzeit des beruflsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengangs „Personal und Organisation“ beträgt einschließlich der Prüfungszeit fünf Semester. Die Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass die Masterarbeit bis zum Ende des 5. Fachsemesters angefertigt und eingereicht werden kann.

(5) Der verpflichtende Gesamtumfang des weiterbildenden Fernstudiengangs beträgt 90 Leistungspunkte (LP). Davon entfallen jeweils 18 LP auf das erste Semester, 18 LP auf das zweite Semester, 18 LP auf das dritte Semester und 18 LP auf das vierte Semester und 18 LP auf die Anfertigung der Masterarbeit (vgl. Anhang 1).

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d.h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beim ZFUW vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen eines Bachelorstudiums erbracht wurden.

(7) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(8) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,
6. oder durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums bedingt waren.

Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 6

Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im weiterbildenden Fernstudiengang „Personal und Organisation“ ist der Fachbereich 1: Bildungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen, der Prüfungstermine in Absprache mit dem ZFUW und der sonstigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Studiengangskoordination am ZFUW unterstützt. Die Studiengangskoordination erhält ihre Befugnisse durch Delegation vom Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nicht unmittelbar der Studiengangskoordination Aufgaben zuweist. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 1: Bildungswissenschaften über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, einer bzw. einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Personal und Organisation“ betrauten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einer nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer bzw. einem Studierenden des Fernstudiengangs. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer an und werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(5) Soweit nicht anders bestimmt, trifft der Prüfungsausschuss die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden oder das ZFUW übertragen. In dringenden Fällen hat die oder der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann die Entscheidung über Ausnahmen von der Regelung von Anmelde- und Abgabefristen treffen. In besonderen Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Regelungen in § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4 und § 17 Abs. 7 zulassen. Von dieser Möglichkeit ist nur sehr restriktiv Gebrauch zu machen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die Prüfungsordnung keine andere Möglichkeit vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangskoordination die Prüferinnen bzw. Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer (auch anderer Hochschulen) bestellt werden. In begründeten Fällen können Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen bzw. -professoren (auch anderer Hochschulen) und Habilitierte bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Weiterhin können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. § 7 Abs. 6 S. 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen ist die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Studiengangs verantwortlich. Die Prüfenden sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d.h. für die Erstellung und Korrektur der schriftlichen Prüfungen sowie die Betreuung und Benotung der Masterarbeiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich. Bei der Korrektur von schriftlichen Arbeiten können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Korrekturassistentinnen bzw. -assistenten eingesetzt werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Korrekturassistentinnen und -assistenten gilt § 7 Abs. 6 S. 7 und 8 entsprechend.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Im weiterbildenden Fernstudiengang „Personal und Organisation“ müssen die Studierenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen erbringen. Prüfungsleistungen dürfen nur abgelegt werden, sofern noch ein Prüfungsanspruch nach dieser Prüfungsordnung besteht. Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die bzw. der Studierende eingeschrieben ist.

(2) Zu den Studienleistungen zählen:

1. die Lösung und Bearbeitung der Fragestellungen der Kontrollaufgaben und
2. die Teilnahme an den obligatorischen Präsenzveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung.

Die unter 1. und 2. genannten Studienleistungen können durch weitere Studienleistungen im Rahmen von Referaten, Projekten, Exkursionen u.a. entsprechend der Regelung des Modulhandbuchs ersetzt werden. Art und Umfang dieser Studienleistungen werden von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

(3) Zu den Prüfungsleistungen zählen die

1. Einsendeaufgaben
2. Portfolio-Arbeiten,
3. Hausarbeiten,
4. Klausuren und
5. die Masterarbeit.

Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen eines Moduls wird von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters bekannt gegeben.

§ 10

Kontrollaufgaben

In den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind Studienleistungen in Form von Kontrollaufgaben zu absolvieren. Die Kontrollaufgaben, die in jedem Modul erfolgen, dienen der Selbstkontrolle der Studierenden und werden mit „bestanden“ / „nicht-bestanden“ bewertet. Die bestandenen Kontrollaufgaben sind Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

§ 11

Klausuren

(1) In der Klausur sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen einzuordnen und zu diskutieren vermögen. Die Klausur soll mindestens 90 Minuten, jedoch nicht länger als 150 Minuten dauern.

(2) Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert. Die Information erfolgt schriftlich durch das ZFUW.

(3) Die Anmeldung zur Klausur ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden den Kandidatinnen und Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Das ZFUW behält sich vor, die Anmeldung zu Klausur elektronisch durchzuführen.

(4) Die Klausur wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind die Klausuren durch 2 Prüfende zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gebildet.

§ 12 Einsendeaufgaben

(1) Mit den Einsendeaufgaben sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Themengebiets erkennen, spezielle Fragestellungen zuordnen und mit Rückgriff auf Lehrmaterialien diskutieren können.

(2) Die Bearbeitung der Einsendeaufgaben erfolgt jeweils in dem Semester der Belegung des zugehörigen Moduls. Der Abgabetermin wird von der Studiengangskoordination jeweils zu Beginn eines Semesters festgesetzt und bekannt gegeben. Eine nicht fristgerecht eingereichte Einsendearbeit kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

(3) Einsendeaufgaben werden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Studienbegleitende Portfolio-Arbeit

(1) Ziel der studienbegleitenden Portfolio-Arbeit ist die deutlich persönliche Auseinandersetzung der schreibenden Person mit selbstgewählten Inhalten des jeweiligen Studienmoduls. Diese angeleitete persönliche Auseinandersetzung kann durch eine kritische Auseinandersetzung mit dem gewählten Inhalt oder einer Übertragung konkreter Inhalte der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Thema erfolgen.

(2) Die Portfolio-Arbeit wird studienbegleitend während des Semesters angefertigt. Der Umfang der Portfolio-Arbeit beträgt 10 - 15 Seiten, wobei 15 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines Semesters informiert.

(3) In dem Formular zur Anmeldung der Portfolio-Arbeit ist seitens der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein Vorschlag für das Thema zu machen. Das erforderliche Formular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Die Anmeldung muss bis zum von der Studiengangskoordination zu Beginn des Semesters festgesetzten Termin erfolgen. Prüfung und Bestätigung des Themas sowie die Bekanntgabe des Ausgabe- und Abgabezeitpunkts erfolgt schriftlich durch die Studiengangskoordination.. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig. Das ZFUW behält sich vor, die Portfolio-Arbeit auch onlinebasiert anzubieten.

(4) Die angemeldete Portfolioarbeit ist fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Portfolioarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Portfolioarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

(5) Bei Abgabe der Portfolioarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit grundsätzlich in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(6) Das Thema der Portfolioarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von drei Wochen ein neues Thema beantragt werden.

(7) Die Portfolio-Arbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 11 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. Die Portfolio-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 14

Studienbegleitende Hausarbeit

(1) Durch die studienbegleitende Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er vertiefte inhaltliche Kenntnisse im entsprechenden Modul des weiterbildenden Fernstudiengangs „Personal und Organisation“ erworben hat. Darüber hinaus soll die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der Hausarbeit zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig innerhalb begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Hausarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. Der Umfang der Hausarbeit soll 15 - 18 Seiten betragen, wobei 18 Seiten nicht überschritten werden sollen. Über die verbindlichen formalen Vorgaben werden die Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters informiert.

(3) Das erforderliche Anmeldeformular wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom ZFUW bereitgestellt. Die Anmeldung muss bis zum von der Studiengangskoordination zu Beginn des Semesters festgesetzten Termin erfolgen. Prüfung und Bestätigung des Themas sowie die Bekanntgabe des Ausgabe- und Abgabezeitpunkts erfolgt schriftlich durch die Studiengangskoordination. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination bzw. das ZFUW ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(4) Die angemeldete Hausarbeit ist fristgemäß zum festgesetzten Abgabedatum (Datum des Poststempels) zur Bewertung bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten einmalig die Abgabefrist der Hausarbeit um maximal sechs Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung, dem entsprechende Nachweise beigelegt sein müssen, muss spätestens zwei Wochen vor Beendigung der Bearbeitungszeit (Datum des Poststempels) bei der Studiengangskoordination eingegangen sein. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und kann erst zum nächsten Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung nachgeholt werden.

(5) Bei Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie die Arbeit in keinem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(6) Das Thema der Hausarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Anmeldung zurückgegeben werden. Dazu ist ein formloser Antrag bei der Studiengangskoordination einzureichen. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss ab dem Tag der Rückgabe innerhalb einer Frist von drei Wochen ein neues Thema beantragt werden.

(7) Die studienbegleitende Hausarbeit wird von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss eingesetzten Prüfenden gemäß § 18 bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. § 11 Abs. 4 S. 3 gilt entsprechend. Die Hausarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 15

Präsenzveranstaltungen

(1) Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden Lerninhalte vertieft und ergänzt, damit die Studierenden in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Über Termine und Inhalte der Präsenzveranstaltungen werden die Studierenden jeweils zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

(3) Die Anmeldung zu der jeweiligen Präsenzveranstaltung ist schriftlich innerhalb der vom ZFUW bekannt gegebenen Meldefristen beim ZFUW einzureichen.

(4) Im Einzelfall sowie bei Studierenden mit ständigem Aufenthalt im Ausland kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine Ersatzleistung für die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung genehmigen. Der Prüfungsausschuss legt die entsprechende Ersatzleistung bzw. Aufgabenstellung sowie Abgabefrist fest und informiert die Studierende bzw. den Studierenden. Die Ersatzleistungen werden mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

§ 16

Online-Seminare

Ergänzend zu den Präsenzveranstaltungen (vgl. § 15) können die Modulinhalte auch in Form von netzbasierten Lehrveranstaltungen (Online-Seminaren) vermittelt wer-

den, sofern diese vom ZFUW angeboten werden. Über Termine und Inhalte werden die Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters schriftlich informiert.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Thema oder ein Projekt aus dem Bereich Personal und Organisation selbstständig innerhalb begrenzter Zeit vor dem Hintergrund theoretischer Erkenntnisse des Studiums sowie mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu erarbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 11 der 12 Module (s. Anhang 1) erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor und anderen gemäß § 8 Abs. 2 prüfungsberechtigten Personen betreut werden.

(4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Es dürfen keine Themen verwendet werden, die bereits in der Portfolio- oder der Hausarbeit bearbeitet wurden. Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag der Studierenden von zwei Prüfenden ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten, und der Studiengangskoordination zur Zustimmung vorgelegt. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Eine oder einer der Prüfenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. § 8 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Nach Prüfung und Bestätigung des Themas durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich von der Studiengangskoordination bzw. vom ZFUW über das Thema der Masterarbeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt informiert. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Studiengangskoordination ist für die Überwachung der Prüfungs- und Abgabetermine zuständig.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit soll 40-60 Seiten (exkl. Literaturverzeichnis) nicht überschreiten. Die Masterarbeit umfasst 15 LP und wird ergänzt durch eine schriftliche Präsentation (3 LP) der Masterarbeit. Die Präsentation besteht aus einer schriftlichen Zusammenfassung.

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor Fristablauf nach Absatz 6 beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema beantragt werden; die Bearbeitungszeit von sechs Monaten beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine ande-

ren als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich und sinn- gemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit ist fristgerecht (Datum des Poststempels) beim ZFUW in drei Exemplaren sowie als PDF auf einem beiliegenden Datenträger (CD oder DVD) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 18 genannten Intervallgrenzen festgelegt. Wird eine Masterarbeit von einem der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder weichen die Noten der beiden Prüfenden der Masterarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einer oder einem dritten Prüfenden zu begutachten, § 9 gilt entsprechend. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten gebildet. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(11) Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, können die Studierenden einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist von den Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim ZFUW einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, haben die Studierenden die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Abs. 7 S. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Studierenden von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht haben. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(12) § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Fachprüfern festgesetzt. Für die Bewertung der einzelnen Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat von der Studiengangskoordination einen schriftlichen Bescheid.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Dabei werden die Prüfungsleistungen jeweils einfach, die Note der Masterarbeit zweifach gewertet.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 19

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Klausur ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie bzw. er den Rücktritt der Studiengangskoordination schriftlich spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Prüfungsleistung kann dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden.

(2) Eine Klausur gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Einsendeaufgaben, die angemeldete Portfolio-Arbeit, die angemeldete Hausarbeit oder die angemeldete Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann

die Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum erbracht werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Einer Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines überwiegend von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung bzw. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 HochSchG einleiten.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 20

Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden und die Summe der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten insgesamt erbrachten Leistungspunkte mindestens 90 beträgt.

(2) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie – auf Antrag der Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und auf Antrag auch in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma-Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die

Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.

(5) Nach bestandener Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(6) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches 1: Bildungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(7) Auf Antrag der Kandidaten werden Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(8) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bestehen / Nicht-Bestehen

(1) Jede Studien- und Prüfungsleistung, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt bzw. mit Nicht-Bestanden bewertet wurde, kann zweimal mit neuer Aufgabenstellung wiederholt werden. Wird ein Wahlpflichtmodul mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann im Rahmen der Wiederholungsprüfung zweimalig ein anderes Wahlpflichtmodul absolviert werden. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen im Masterstudiengang „Personal und Organisation“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistungen in denselben Studienmodulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Portfolio- oder Hausarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von acht Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in §§ 13 Abs. 6 und § 14 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Portfolio- oder Hausarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 17 Abs. 11.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. § 19 Abs. 6 S. 1 gilt entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Studien- oder Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen sowie die Studien- und Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses und der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung sowie das Diploma-Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. Ferner ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn Studien- oder Prüfungsleistungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind von der Studiengangskoordination schriftlich mitzuteilen.

§ 23

Widersprüche

- (1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder die Bewertung von Prüfungsleistungen oder sonstige Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfenden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 24

Information über Prüfungsergebnisse und Akteneinsicht

- (1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Ergebnisse mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse einer Studien- oder Prüfungsleistung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine Studien- oder Prüfungsleistung sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Das ZFUW bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(3) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen angefordert, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Masterprüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang "Personal und Organisation" an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz , den 12. Juli 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Anhang 1: Modulübersicht

Prüfungsleistungen können sein:

- Klausur
- Portfolio-Aufgabe
- Hausarbeit
- Einsendeaufgaben

Module	Studienleistung	Präsenzveranstaltungen	Prüfungsleistungen	ECTS	Semester
Modul 1: Grundlagen von Personal und Organisation	Kontrollaufgaben	2 zweitägige	---	6	1
Modul 2: Organisationen steuern	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 3: Personalwirtschaft	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 4: Organisationales Lernen	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	2
Modul 5: Personalmarketing und -auswahl	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 6: Projektmanagement	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 7: Organisationsentwicklung und Change Management	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	3
Modul 8: Personalführung	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 9: Personalentwicklung	Kontrollaufgaben		1	6	
Modul 10: Organisationskultur	Kontrollaufgaben		1	6	4
Modul 11: Arbeitsrechtliche Grundlagen	Kontrollaufgaben		1	6	
Es ist eines der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu wählen:					
Wahlpflichtmodul 12: Kommunikation*	Kontrollaufgaben	1 zweitägige	1	6	
Wahlpflichtmodul 13: Non-profit Organisationen*	Kontrollaufgaben		1	6	

Wahlpflichtmodul 14: Lernen am Arbeitsplatz und digitale Kompetenzentwicklung*	Kontrollaufgaben		1	6	
Wahlpflichtmodul 15: Empirische Sozialforschung*	Kontrollaufgaben		1	6	
Masterarbeit und Präsentation				15+3	5

Anhang 2: Beispiele einschlägiger Berufstätigkeit

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung muss für die Zulassung zum Fernstudiengang Personal und Organisation eine einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen werden. Als einschlägig gelten zum Beispiel berufliche Erfahrungen in den Bereichen:

- Personalführung, -verantwortung,
- Personalauswahl- und -verwaltung,
- Qualitäts- und Projektmanagement,
- Changemanagement,
- Reorganisation von Unternehmen/ Organisationen.

Insbesondere folgende exemplarische Tätigkeiten können dazu angeführt werden:

- Personalreferent,
- Bildungsreferent,
- Aus- und Weiterbildungspädagoge,
- Berufspädagoge,
- Betriebspädagoge,
- Arbeits- und oder Betriebspsychologe,
- Organisationsentwickler,
- Personalauswahl.

**Siebte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“
des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau,
Campus Landau**

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8: Psychologie am 27. Januar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 19. November 2010 (Mitteilungsblatt 02/2010 der Universität Koblenz-Landau, S. 32), zuletzt geändert am 08. Juli 2014 (Mitteilungsblatt 03/2014 der Universität Koblenz-Landau, S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 S. 1 wird Satz 4 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 S. 3 werden die Worte „oder der Modulteilprüfungen“ gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelor- bzw. Masterarbeit gilt Satz 1 entsprechend.“
3. In § 14 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt.

„(4) Das Bewertungsverfahren von Projektarbeiten und Hausarbeiten soll acht Wochen nach Abgabe der Arbeiten nicht überschreiten. Das Ergebnis ist nach der Bewertung umgehend der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben.“
4. In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2 und Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit 1,0) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.“

5. Die Anhänge I und II erhalten die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Siebte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Psychologie“ des Fachbereichs Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Der Prodekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 5)

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird die Spalte „Modulprüfung“ gestrichen.
- b) In Modul „B.A. Einführung in die Psychologie“ wird in der Spalte „Modulprüfung“ ein „X“ eingefügt.

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird nach dem Modul „M.P Freier Workload“ folgendes neue Modul eingefügt:

„M.Q. Kognitionspsychologie	Wahlpflicht	9	6	X“
-----------------------------	-------------	---	---	----

- b) Die Module „M.O.“, „M.R.“ und „M.S.“ werden Module „M.X.“, „M.Y.“ und „M.Z.“.

**Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (Mitteilungsblatt 2/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Die Prodekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Der Prodekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „2. Bildungswissenschaften Koblenz“ erhält die Überschrift von Modul 3 folgende Fassung:

„Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion für RS plus/Gym/BBS“

2. Nummer „3. Bildungswissenschaften Landau“ wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:

„Vorbemerkung:

Im Fach Bildungswissenschaften können die Studierenden, je nach angestrebtem schulartbezogenem Schwerpunkt, über eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten frei verfügen.

Der freie Workload ist in den Modulen 1, 3 bzw. 4 verortet, ist aber nicht an diese Module gebunden. Er dient der modul- und themenübergreifenden Verknüpfung und der Vertiefung bildungswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen nach eigener Wahl der Studierenden aus dem gesamten Curriculum des Faches Bildungswissenschaften. Er steht z.B. für die folgenden Optionen zur Verfügung -(das Angebot kann variieren):

- Vertiefung selbst gewählter Teilmodule aus den Bachelor-Modulen des Faches Bildungswissenschaften, etwa indem in Pflichtseminaren zusätzliche Leistungen erbracht und von den jeweils Lehrenden für eine vorab festgelegte Anzahl von LP bestätigt werden,
- Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Projekten, Felderkundungen und Forschungspraktika, z.B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit;
- Vertiefte bildungswissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxiserfahrungen außerhalb der Pflichtpraktika.
- Verbindung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Inhalte und Kompetenzen.

Die Leistungspunkte des Freien Workload sind in den Modulen 1, 3 und 4 gesondert ausgewiesen und werden dort bei der Gewichtung der Module zur Ermittlung der Gesamtnote des Faches gemäß § 16 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des Freien Workload:

Im Rahmen des Freien Workload sind Studienleistungen zu erbringen. Form, Inhalt, Umfang und die dem Arbeitsaufwand entsprechende Anzahl von Leistungspunkten werden individuell zwischen der oder dem Studierenden und der Dozentin oder dem Dozent vereinbart. Die Vergabe der Leistungspunkt entspricht in den Anforderungen den ECTS-Vorgaben. Prüfungsleistungen werden in diesem Rahmen nicht gefordert. Die erbrachten Studienleistungen werden unter Angabe von Form, Inhalt und Anzahl der jeweils erworbenen Leistungspunkte von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten bescheinigt.“

b) In Modul 1 wird folgende neue Veranstaltung 1.4 angefügt:

„1.4	Freier Workload	Pflicht	3	-		”
------	-----------------	---------	---	---	--	---

c) In Modul 2 erhalten die Veranstaltungen 2.3 und 2.4 folgende Fassung:

„2.3	Kommunikation, Interaktion, Lehr- und Lernmedien (V)	Pflicht	2	2		
------	--	---------	---	---	--	--

2.4	Vertiefendes Wahlpflichtseminar zu 2.3 (S)	Pflicht	3	2		„
-----	--	---------	---	---	--	---

d) Modul 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift von Modul 3 erhält folgende Fassung:

„Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion für RS plus / Gym“

bb) Es wird folgende neue Veranstaltung 3.4 angefügt:

„3.4	Freier Workload	Pflicht	3	-		„
------	-----------------	---------	---	---	--	---

e) Modul 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende neue Veranstaltung 4.4 angefügt:

„4.4	Freier Workload	Pflicht	3	-		„
------	-----------------	---------	---	---	--	---

bb) In der Zeile „Modulprüfung“ werden nach der Angabe „20 Minuten¹“ die Worte „oder K lausur Dauer 60 – 90 Minuten“ eingefügt.

f) In Modul 5 werden in der Zeile „Modulprüfung“ nach der Angabe „20 Minuten²“ die Worte „oder Klausur Dauer 60 – 90 Minuten“ eingefügt.

3. In Nummer „7. Chemie Landau“ erhält Modul 6 folgende Fassung:

Modul 6: Physikalische Chemie - Grundlagen		9 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1 und bestandene Modulteilprüfung 2.2</i>						
6.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
6.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
6.3	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2		
6.4	Laborübung Physikalische Chemie: Thermodynamik, Grenzflächenchemie (S/LÜ)	Pflicht	1	1	X	
6.5	Laborübung Physikalische Chemie: Elektrochemie, Kinetik (S/LÜ)	Pflicht	2	1		

4. In Nummer „12. Ethik Koblenz und Landau“ wird bei den Veranstaltung 4.3, 5.2 und 5.2b in der Spalte „Studienleistung“ jeweils die Angabe „X (nur Koblenz)“ eingefügt.

5. Nummer „14. Evangelische Religionslehre Landau“ wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt „Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS“ erhält folgende Fassung:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

26 - 43 SWS
22 - 39 SWS
4 SWS“

b) Modul 4 erhält folgende Fassung:

		Modul 4: Einführung in die Kirchengeschichte			8 Leistungspunkte	
4.1	Einführung in die Kirchengeschichte (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Fachdidaktik: Kirchengeschichte im Religionsunterricht (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen:		Klausur (4.1 und 4.2)		Dauer: 60 Minuten		
		Hausarbeit (4.3)		Dauer: 4 Wochen		

c) In Modul 7 wird in der Zeile „Modulprüfung“ das Wort „Klausur“ durch die Worte „Schriftliches Portfolio“ und die Angabe „60 Minuten“ durch die Angabe „2 Wochen“ ersetzt.

6. Nummer „16. Geographie Koblenz“ wird erhält folgende Fassung:

„16. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 27 - 40 (incl. Geländetage) SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 27 - 40 (incl. Geländetage) SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
		Modul 1: Einführung in die Humangeographie			10 Leistungspunkte	
1.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Allgemeine Anthropogeographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
		Modul 2: Einführung in die Physische Geographie			10 Leistungspunkte	
2.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		

2.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Allgemeine Physische Geographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		„Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands		8 Leistungspunkte		
3.1	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	0,5		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	5 ¹		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
		Praktische Prüfung	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 4: Geographiedidaktik 1		7 Leistungspunkte		
4.1	Geographiedidaktik I (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in die Didaktik der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
		Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung		5 Leistungspunkte		
5.1	Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	3	1,5		
5.2	Kartographie und GIS inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	2	1,5 ¹		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 6: Geographiedidaktik 2 (RS plus)		13 Leistungspunkte		
6.1	Geographiedidaktik II (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Analyse geographischer Lernprozesse inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	4	1		
6.3	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Realschulen plus (S)	Pflicht	4	2		
6.4	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung und Durchführung (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
Modulprüfung:		Bearbeitung eines fachdidaktischen Forschungsprojektes		Dauer: 2 Wochen		
		Klausur		Dauer: 60 Minuten		

Modul 7: Geographiedidaktik 2 (Gym)		13 Leistungspunkte				
7.1	Geographiedidaktik II (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Analyse geographischer Lernprozesse inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	4	1		
7.3	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (S)	Pflicht	4	2		
7.4	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung und Durchführung (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
Modulprüfung:		Bearbeitung eines fachdidaktischen Forschungsprojektes	Dauer: 2 Wochen			
Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie (Fachmethoden) 12 Leistungspunkte						
8.1	Empirische Methoden inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Qualitative Sozialforschung inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	4	2		
8.3	Fernerkundung und GIS (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Praktische Prüfung:		Dauer: 2 Wochen	
					Dauer: 240 Minuten	

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.“

7. Nummer „17. Geographie Landau“ erhält folgende Fassung:

„17. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

33 - 46 SWS
33 - 46 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Stu- dien- leistung	Prü- fungs- relevan- te Stu- dien- leistung	
		Modul 1: Einführung in die Humangeographie			9 Leistungspunkte		
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1			
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2			
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2			
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ¹			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
		Modul 2: Einführung in die Physische Geographie			9 Leistungspunkte		
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1			
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2			
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2			
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2			
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹			
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten			
		Modul 3: Regionalgeographie Deutschland			8 Leistungspunkte		
		<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>					
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2			
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2			
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5			
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen			
		Modul 4: Geographiedidaktik 1			8 Leistungspunkte		
4.1	Geographiedidaktik 1 - Einführung (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Geographiedidaktik 1 - Einführung (S)	Pflicht	3	2			

4.3	Planung von Geographieunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 6: Geographiedidaktik 2 (Realschule Plus) 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1,2 und 4</i>						
6.1	Geographiedidaktik 2 Vertiefung (V)	Pflicht	3	2		
6.2	Geomедien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
6.3	Exkursionsdidaktische Übung: Eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
6.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Geographiedidaktik 2 (Gymnasium) 13 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
7.1	Geographiedidaktik 2 Vertiefung (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Geomедien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Exkursionsdidaktische Übung: Eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ¹		
7.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
8.1	Fernerkundung, Interpretation topographischer Karten und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		

8.2	Empirische Methoden der Geographie (Ü)	Pflicht	8	4		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.“

8. In Nummer „23. Katholische Religionslehre Landau“ erhält Modul 4 folgende Fassung:

„Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung		11 Leistungspunkte				
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und Religiosität (V)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
4.3.1	Biblisches Lernen in Grund- und Förderschule (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.3.2	Ästhetisches Lernen im Religionsunterricht der Sekundarstufe 1 (S)	Wahlpflicht	3	2		
4.4	Methoden und Medien im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2“		

**Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (Mitteilungsblatt 2/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“

2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Der Prodekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Manfred Schmitt

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 2)

I. Anhang „C. Masterstudiengang Realschule plus“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „3. Bildungswissenschaften Landau“ wird in den Modulen 6 und 8 in der Zeile „Modulprüfung“ jeweils die Angabe „30 Minuten“ durch die Angabe „20 – 30 Minuten“ ersetzt.
2. Nummer „16. Geographie Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„16, Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 12 SWS + 13 Geländetage
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 10 Geländetage
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 12 SWS + 3 Geländetage

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa		6 Leistungspunkte				
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
9.1	Regionale Geographie (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
9.2	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
9.3	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt Forschung (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
9.4	Auslands-Geländeübung (10 Tage) (Ü)	Pflicht	5	10 ¹		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen und			
		Praktische Prüfung	Dauer: 120 Minuten			
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung		4 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Anthropogeographie (S)	Wahlpflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (S)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geographische Feldstudie: Physische-Geographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	2	3 ¹		
10.4	Geographische Feldstudie: Anthropogeographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	3	3 ¹		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Projektskizze im Gelände	Dauer: 1 Woche			

	Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts					4 Leistungspunkte
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
11.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften					8 Leistungspunkte
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
15.1	Neuere Geschichte, (Modul 4) (V)	Wahlpflicht	3	2		
15.2	Das Regierungssystem Deutschlands (Modul 2.1)	Wahlpflicht	3	2		
	<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
15.3	Neueste Geschichte (Modul 5) (V)	Wahlpflicht	3	2		
15.4	Gesellschaftliche Grundlagen des politischen Systems (Modul 2.2)	Wahlpflicht	3	2		
	<i>Eine der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
15.5	Geschichtsdidaktik (Modul 6) (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
15.6	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (Modul 5.2)	Wahlpflicht	2	2		
15.7	Fachdidaktik Gesellschaftslehre	Wahlpflicht	2	2		
15.8	Perspektive Raum in der Gesellschaftslehre	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 20 Minuten		

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Geschichte belegen anstelle des Moduls 15 drei Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen, für welche insgesamt 8 Leistungspunkte angerechnet werden.“

3. Nummer „17. Geographie Landau“ erhält folgende Fassung:

„17. Geographie Landau

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 10 Geländetagen und 16 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 10 Geländetage und 6 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 10 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9a: Regionalgeographie Europa / Außereuropa		6 Leistungspunkte				
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	10'		
Modulprüfung:		Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung		5 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Humangeographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geographische Feldstudien Humangeographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
10.4	Geographische Feldstudien Physische Geographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
Modulprüfung:		Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts		4 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 4	Dauer: 30 Minuten			

Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften		8 Leistungspunkte				
15.1	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
15.2	Zeithistorische und politische Grundlagen von Gesellschaften und Demokratie in Deutschland (S)	Pflicht	3	2		
<i>Eine der folgenden 3 Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
15.3	Politische Erziehung in Deutschland im Wandel der Zeit (S)	Wahlpflicht	2	2		
15.4.	Fachdidaktische Konzeptionen der Sozialkunde (S)	Wahlpflicht	2	2		
15.5	Methoden und Medien im Sozialkundeunterricht (S)	Wahlpflicht	2	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

Anmerkung:

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Sozialkunde belegen anstelle des Moduls 15 drei Veranstaltungen aus dem Fach Geographie, welche rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben und für welche 8 Leistungspunkte angerechnet werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen.“

II. Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer „13. Geographie Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„13. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

14 SWS + 17 Geländetage

10 SWS + 10 Geländetage

4 SWS + 7 Geländetage

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9: Regionalgeographie Europa/Außereuropa		10 Leistungspunkte				
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
9.1	Regionale Geographie (Ü)	Wahlpflicht	4	2		

9.2	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.3	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umweltforschung (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.4	Auslands-Geländeübung (10 Tage) (Ü)	Pflicht	6	10 ¹		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen und			
		Praktische Prüfung	Dauer: 120 Minuten			
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung		7 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Anthropogeographie (S)	Wahlpflicht	4	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (S)	Wahlpflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geographische Feldstudie: Physische-Geographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	3	3 ¹		
10.4	Geographische Feldstudie: Anthropogeographie (3 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	3	3 ¹		
Modulprüfung:		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts		7 Leistungspunkte				
12.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Pflicht	4	2		
12.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftl. Portfolio	Dauer: 2 Wochen			
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft		9 Leistungspunkte				
13.1	Raum- und Landschaftsplanung (Ü)	Pflicht	4	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
13.2	Geographische Projektstudie: Physische Geographie (4 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	5	4 ¹		
13.3	Geographische Projektstudie: Anthropogeographie (4 Tage) (Ü)	Wahlpflicht	5	4 ¹		
Modulprüfung:		Projektabschlussbericht	Dauer: 2 Wochen			
Modul 14: Fächerverbindendes Modul		9 Leistungspunkte				
14.1	Mensch-Umwelt-Interaktion (S)	Pflicht	4	2		

14.2	Auswirkungen der Mensch-Umwelt-Interaktion inkl. Geländetag (S)	Pflicht	5	2		
Modulprüfung:		Posterpräsentation mit mündlicher Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.“

2. Nummer „14. Geographie Landau“ erhält folgende Fassung:

„14. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 11 Geländetagen und 21 SWS
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 11 Geländetage und 6 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 15 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflichtveranstaltung	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
Modul 9b: Regionalgeographie Europa / Außereuropa		8 Leistungspunkte				
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ¹		
Modulprüfung:		Projektarbeit		Dauer: 2 Wochen		
Modul 10: Fragen und Methoden geographischer Forschung		5 Leistungspunkte				
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Spezielle Humangeographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
10.2	Spezielle Physische Geographie (V)	Wahlpflicht	2	2		
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.3	Geographische Feldstudien Humangeographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
10.4	Geographische Feldstudien Physische Geographie mit Begleitseminar (Ü)	Wahlpflicht	3	4		
Modulprüfung:		Projektarbeit		Dauer: 2 Wochen		

	Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts					7 Leistungspunkte
12.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	3	2		
12.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4		Dauer: 30 Minuten		
	Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft					11 Leistungspunkte
<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
13.1	Geographische Raum- und Landschaftskonzepte (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.2	Umweltmanagement I (V)	Wahlpflicht	3	2		
13.3	Mensch-Umwelt-System (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.4	Projektstudie (Ü)	Pflicht	8	2		
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen		
	Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul					11 Leistungspunkte
14.1	Begleitseminar Portfolio (S)	Pflicht	2	2		
<i>Drei der sieben folgenden Wahlpflichtveranstaltungen mit thematischem Bezug zu Portfolio:</i>						
14.2	Stress- und Störungsökologie (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.3	Globaler Wandel (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.4	Energie und Nachhaltigkeit (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.5	Einführung in die internationalen Beziehungen (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.6	Politisches System I: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen (V)	Wahlpflicht	3	2		
14.7	Politisches System II: Politische Soziologie der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		

14.8	Die Sozialstruktur moderner Gesellschaften (V)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Schriftliches Portfolio		Dauer: 2 Wochen		

¹ Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung)
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2016, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 5 werden nach den Worten „Darstellendes Spiel (nur Koblenz) die Worte „, Informatik (nur Koblenz) eingefügt.
2. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Die Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann

Die Prodekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

ANHANG
(zu Artikel 1 Nr. 2)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Nummer „11. Geographie Koblenz“ erhält folgende Fassung:

„11. Geographie Koblenz

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	26,5 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26,5 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28,5 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	28,5 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40,5 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32,5 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkt e	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
1.1	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Wirtschafts- und Verkehrsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Allgemeine Anthropogeographie incl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie					10 Leistungspunkte
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
2.1	Geomorphologie, Boden- und Hydrogeographie (V)	Pflicht	3	2		

2.2	Klima- und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Allgemeine Physische Geographie inkl. einer eintägigen Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 3: Regionalgeographie Deutschlands			8 Leistungspunkte	
3.1	Regionale Geographie Deutschlands (V)	Pflicht	3	2		
3.2	Regionale Geographie Deutschlands (Ü)	Pflicht	1	0,5		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	4	5 ²		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 15 Minuten			
		Praktische Prüfung	Dauer: 90 Minuten			
		Modul 4: Geographiedidaktik 1 für GS / RS plus			7 Leistungspunkte	
4.1	Geographiedidaktik I (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Einführung in die Didaktik der Geographie (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung		Klausur	Dauer: 60 Minuten			
		Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung			5 Leistungspunkte	
5.1	Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	3	1,5		
5.2	Kartographie und GIS inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	2	1,5 ²		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 7: Geographiedidaktik 2 für Gym			13 Leistungspunkte	
7.1	Geographiedidaktik II (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Analyse geographischer Lernprozesse inkl. einer eintägigen Geländeübung (S)	Pflicht	4	1		
7.3	Didaktik der Geographie für das Lehramt an Gymnasien (S)	Pflicht	4	2		
7.4	Eintägige Geländeübung mit eigener Vorbereitung und Durchführung (Ü)	Pflicht	2	1 ²		
Modulprüfung:		Bearbeitung eines fachdidaktischen Forschungsprojektes		Dauer: 2 Wochen		
		Klausur		Dauer: 60 Minuten		

Modul 9b: Regionalgeographie		10 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Eine der folgenden drei Wahlpflichtveranstaltungen</i>						
9.1	Regionale Geographie (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.2	Ökozonen der Erde (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.3	Ausgewählte Themen der Gesellschaft-Umwelt-Forschung (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
9.4	Auslands-Geländeübung (10 Tage) (Ü)	Pflicht	6	10 ²		
Modulprüfung		Hausarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Praktische Prüfung	Dauer: 120 Minuten			
Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts		4 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus</i>						
<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
11.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts		7 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
12.1	Spezifische Probleme des Geographieunterrichts (Ü)	Pflicht	4	2		
12.2	Spezielle Themen der geographischen Fachdidaktik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung		Schriftliches Portfolio	Dauer: 2 Wochen¹			

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

2. Nummer „12. Geographie Landau“ erhält folgende Fassung:

„12. Geographie Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förder-schulen** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 33 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 33 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 35 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 33 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 2 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von
 einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 42 – 44 SWS
 davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 36 SWS
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 – 8 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Einführung in die Humangeographie					9 Leistungspun
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
1.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeo- graphie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.5	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Minuten		
	Modul 2: Einführung in die Physische Geographie					9 Leistungspun
	<i>Pflichtmodul für GS / RS plus / FöS Wahlpflichtmodul für Gym¹</i>					
2.1	Einführung in Studium und Grund- probleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetations- geographie (V)	Pflicht	2	2		

2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ²		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland 8 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung: Hausarbeit Dauer: 2 Wochen						
Modul 4: Geographiedidaktik 1 8 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i>						
4.1	Geographiedidaktik 1 - Einführung (V)	Pflicht	2	2		
4.2	Geographiedidaktik 1 - Einführung 1 (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Planung von Geographieunterricht (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 6 Leistungspunkte						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 7: Geographiedidaktik 2 13 Leistungspunkte						
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1, 2 und 4</i>						
7.1	Geographiedidaktik 2 (V)	Pflicht	3	2		
7.2	Geomedien in der Bildungsarbeit (Ü)	Pflicht	4	2		
7.3	Exkursionsdidaktische Übung: eigene Vorbereitung und Durchführung eines Geländetages (Ü)	Pflicht	2	1 ²		
7.4	Ausgewählte Fragestellungen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

		Modul 9: Regionalgeographie Europa / Außereuropa			8 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für Gym</i>				
9.1	Spezielle Regionale Geographie Europa/Außereuropa (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Ausland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	6	10 ²		
Modulprüfung:		Projektarbeit	Dauer: 2 Wochen			
		Modul 11: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts für RS plus			4 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für RS plus</i>				
		<i>Eine der folgenden zwei Wahlpflichtveranstaltungen</i>				
11.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Wahlpflicht	4	2		
11.2	S Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Wahlpflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			
		Modul 12: Spezielle Geographiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geographieunterrichts			7 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für Gym</i>				
12.1	Spezielle Themen der Geographiedidaktik (S)	Pflicht	3	2		
12.2	Geographiedidaktische Forschung und Entwicklung (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung:		Mündliche Modulprüfung	Dauer: 30 Minuten			

¹ Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen (Gym).

² Für Geländetage und Exkursionstage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt“

3. Nummer „14. Informatik Koblenz“ wird wie folgt geändert:

a) Nach Modul 7 wird folgendes neue Modul 9a eingefügt:

		Modul 9a: Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts (04WI1014)			9 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für Lehramt BBS</i>				
9a.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik der Informatik a (VmÜ)	Pflicht	9	4	X	
9a.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik der Informatik b (VmÜ)	Pflicht		4	X	
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung	Dauer: 30 Minuten			

b) Nach Modul 10 wird folgendes neue Modul 13a eingefügt:

		Modul 13a: Didaktik des Informatikunterrichts (04WI2026)				14 Leistungspunkte	
		<i>Pflichtmodul für Lehramt BBS</i>					
13.1	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-a und 04WI2026-b, VmÜ)	Pflicht	5	4	X		
13.2	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-c, S)	Pflicht	2	2			
13.3	Vertiefung der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts (04WI2026-d, P)	Pflicht	7	4			
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung			Dauer: 30 Minuten		
		gem. § 11 Abs. 4					

c) Das bisherige Modul 13 wird Modul 13b.

4. In Nummer „16. Katholische Religionslehre Landau“ erhält Modul 4 folgende Fassung:

		Modul 4: Religiöse Erziehung und Bildung				11 Leistungspunkte	
4.1	Grundthemen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik (V)	Pflicht	2	2			
4.2	Erscheinungsformen gelebter Religion und Religiosität (V)	Pflicht	3	2			
<i>Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>							
4.3.1	Biblisches Lernen in Grund- und Förderschule (S)	Wahlpflicht	3	2			
4.3.2	Ästhetisches Lernen im Religionsunterricht der Sekundarstufe 1 (S)	Wahlpflicht	3	2			
4.4	Methoden und Medien im Religionsunterricht (S)	Pflicht	3	2			

5. In Nummer „25. Sport Landau“ erhält der Abschnitt „Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS“ folgende Fassung:

„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehramter an **Grundschulen** und an **Förder-schulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	28 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	20 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8 SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	44 – 45 SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	32 – 33 SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	12 SWS“

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 12. Juli 2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 12. Juli 2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2016, S. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und in Abs. 3 wird in der Aufzählung unter der Überschrift „Campus Landau“ die Bezeichnung „Geographie“ durch die Bezeichnung „Geographie: Landnutzungskonflikte“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“
3. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.

Mainz, den 12. Juli 2016

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Die Dekanin des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Die Prodekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Anhang

(zu Artikel 1 Nr. 3)

I. Der Anhang II. Basisfächer wird wie folgt geändert:

1. Nummer „6. Evangelische Theologie Landau“ wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz vor der Tabelle erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis elementarer Kenntnisse des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen ist für alle Studierende Teil des Bachelorstudiengangs. Der Arbeitsaufwand umfasst den Umfang von insgesamt einem Leistungspunkt und ist im Rahmen einzelner Module zu erbringen. Diese Sprachkenntnisse werden nicht getrennt zertifiziert, sondern sind Gegenstand der Modulabschluss- bzw. von Moduleingangsprüfung(en).“

b) In Modul 4 erhält die letzte Zeile folgende Fassung:

„2 Modulteilprüfungen: Klausur (4.1 und 4.2) Hausarbeit (4.3)	Dauer: 60 Minuten und Dauer: 4 Wochen“
--	---

c) Modul 5 erhält folgende Fassung:

”	Modul 5: Einführung in die theologische Ethik					6 Leistungspunkte
	Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 1					
61051	Einführung in die Ethik (V)	Pflicht	2	2		
61052	Themen evangelischer Sozialethik (S)	Pflicht	3	2		
61053	Methodische Zugänge zu ethischen Themen im Religionsunterricht (S)	Pflicht	1	1		
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 60 Minuten“			

2. Nummer „7. Geographie Landau“ erhält folgende Fassung:

„7. Geographie Landau: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

39 SWS
39 SWS
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevan- te Stu- dien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie		9 Leistungspunkte				
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	11		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie		15 Leistungspunkte				
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Hydrosphäre (V)	Pflicht	2	2		
2.6	Geomorphologie / Boden (Ü)	Pflicht	2	2		
2.7	Klimatologie / Hydrosphäre (Ü)	Pflicht	2	2		
2.8	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 3: Regionalgeographie Deutschland		8 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung: Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen				

Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
5.1	Raumordnung, Raum- und Landschaftsplanung, Umweltschutz (VmÜ)	Pflicht	2	2		
5.2	Einführung in die Kartographie und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 8: Numerische Methoden in der Geographie 12 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
8.1	Fernerkundung, Interpretation topographischer Karten und GIS (Ü)	Pflicht	4	2		
8.2	Empirische Methoden der Geographie (Ü)	Pflicht	8	4		
Modulprüfung: Hausarbeit			Dauer: 2 Wochen			

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

3. In Nummer „26. Frankreich-Studien Landau (Romanistik)“ wird in Modul 4 in der Zeile „Modulprüfung“ das Wort „Klausur“ durch die Worte „Mündliche Prüfung“ und die Angabe „120 Minuten“ durch die Angabe „20 Minuten“ ersetzt.
4. Nummer „29. Umweltchemie Landau“ wird wie folgt geändert:
 - a) Modul 4 erhält folgende Fassung:

Modul UCB-04: Physikalische Chemie 9 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul UCB-01 und bestandene Modulteilprüfung in 2.1</i>						
4.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
4.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
4.3	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2	X	
4.4	Laborübung Physikalische Chemie: Thermodynamik, Grenzflächenchemie (LÜ)	Pflicht	1	1	X	
4.5	Laborübung Physikalische Chemie: Elektrochemie, Kinetik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	

b) In Modul 5 wird folgende neue Zeile angefügt:

	2 Modulteilprüfungen
--	-----------------------------

II. Der Anhang II. Wahlfächer wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5. Geographie Landau“ erhält folgende Fassung:

„5. Geographie Landau: Landnutzungskonflikte

Zeitlicher Umfang des Wahlfachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
 Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
 und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

25 SWS
 25 SWS
 0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prü- fungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Einführung in die Humangeographie						9 Leistungspunkte
1.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 1 (Ü)	Pflicht	2	1		
1.2	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Wirtschafts- und Sozialgeographie (V)	Pflicht	3	2		
1.4	Ein Geländetag (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			
Modul 2: Einführung in die Physische Geographie						9 Leistungspunkte
2.1	Einführung in Studium und Grundprobleme der Geographie 2 (Ü)	Pflicht	2	1		
2.2	Geomorphologie (V)	Pflicht	2	2		
2.3	Klimageographie (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Bodengeographie und Vegetationsgeographie (V)	Pflicht	2	2		
2.5	Ein Geländetag mit Protokoll (Ü)	Pflicht	1	1 ¹		
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten			

		Modul 3: Regionalgeographie Deutschland			8 Leistungspunkte	
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus den Modulen 1 und 2</i>						
3.1	Deutschland und seine Nachbarn in Europa (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Spezielle Regionale Geographie Deutschlands mit Schwerpunkt Landnutzungskonflikte (S)	Pflicht	3	2		
3.3	Deutschland-Geländeübung (Ü)	Pflicht	3	5		
Modulprüfung:		Hausarbeit in 3.2 oder 3.3		Dauer: zwei Wochen		

¹ Für Geländetage wird eine abweichende pauschalierte Kalkulation von 1 Tag = 1 SWS zu Grunde gelegt.

2. In Nummer „24. Umweltchemie Landau“ erhält Modul 3 folgende Fassung:

		Modul UCW-03: Physikalische Chemie			6 Leistungspunkte	
3.1	Mathematische und physikalische Grundlagen (V/Ü)	Pflicht	1	1		
3.2	Grundlagen der chemischen Thermodynamik (V/Ü)	Pflicht	2	1		
3.2	Grundlagen der Kinetik, Elektrochemie und Grenzflächenchemie (V/Ü)	Pflicht	3	2		

III. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), i. V. m. § 7 Abs. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 26. April 2016 die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29. Juni 2016, Az.: 15504 – Tgb.Nr. 3367/16.genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.
- (2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.
- (3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 13. Juli 2016

Der Präsident der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Roman Heiligenthal

		Anlage 1
Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau		
Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Koblenz		
Angewandte Naturwissenschaften	Bachelor of Science	3,5409
BioGeoWissenschaften	Bachelor of Science	3,4372
Biologie	Bachelor of Education	0,9804
Biologie	Bachelor of Education BBS	0,7566
Biologie	Bachelor of Education BBS Pflege	0,7566
Darstellendes Spiel	Zertifikat BBS	0,9889
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	0,9889
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	0,9889
Deutsch	Bachelor of Education	0,6417
Deutsch	Bachelor of Education BBS	0,5500
Deutsch	Zertifikat Grundschule	0,5250
Deutsch	Zertifikat Gymnasium	0,7536
Deutsch	Zertifikat RS+	0,6964
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	0,8033
Ethik	Bachelor of Education	0,6408
Geographie	Bachelor of Education	1,2246
Geographie	Bachelor of Education BBS	0,7891
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,6391
Geographie	Zertifikat Gymnasium	1,0321
Geographie	Zertifikat RS+	0,7058
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,7618
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung	Master of Arts	1,0095
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,4446
Kulturwissenschaft	Bachelor of Arts	1,3784
Kulturwissenschaft	Master of Arts	1,1866
Mathematik	Zertifikat BBS	0,7063
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,3745
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0,8091
Mathematik	Zertifikat RS+	0,7063
Mathematische Modellierung	Bachelor of Science	3,5507
Pädagogik	Bachelor of Arts	1,1485
Psychologie	2-Fach-Bachelor	0,8008
Soziologie	2-Fach-Bachelor	0,8900
Sport	Zertifikat BBS	1,5257
Sport	Zertifikat Grundschule	1,0141
Sport	Zertifikat Gymnasium	1,4932
Sport	Zertifikat RS+	1,5191
Campus Landau		
Allgemeine Erziehungswissenschaft	2-Fach-Bachelor	0,6208
Betriebspädagogik/Personalentwicklung	2-Fach-Bachelor	0,6111
Biologie	Bachelor of Education	1,0652
Biologie	Zertifikat Förderschule	0,7730
Biologie	Zertifikat Grundschule	0,7730
Biologie	Zertifikat Gymnasium	0,9188

Studiengang		
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Biologie	Zertifikat RS+	0,7397
Chemie	Zertifikat Förderschule	0,8542
Chemie	Zertifikat Grundschule	0,8542
Chemie	Zertifikat Gymnasium	1,0542
Chemie	Zertifikat RS+	1,0485
Darstellendes Spiel	Zertifikat Gymnasium	0,9889
Darstellendes Spiel	Zertifikat RS+	0,9889
Deutsch	Bachelor of Education	0,6560
Ecotoxicology	Master of Science	2,5978
Erziehungswissenschaft	Bachelor of Arts	0,5955
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	0,7178
Ethik	Bachelor of Education	0,6943
Geographie: Landnutzungskonflikte	2-Fach-Bachelor	1,1445
Geographie	Bachelor of Education	0,9419
Geographie	Zertifikat Förderschule	0,6062
Geographie	Zertifikat Grundschule	0,6062
Geographie	Zertifikat Gymnasium	1,0191
Geographie	Zertifikat RS+	0,6862
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,7609
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	0,5478
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,3934
Mathematik	2-Fach-Bachelor	1,1863
Mathematik	Zertifikat Förderschule	0,7619
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0,7619
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0,9118
Mathematik	Zertifikat RS+	1,1974
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie	Bachelor of Science	2,7462
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	0,8028
Physik	Zertifikat Förderschule	0,8333
Physik	Zertifikat Grundschule	0,8333
Physik	Zertifikat Gymnasium	1,4867
Physik	Zertifikat RS+	1,1667
Psychologie	Bachelor of Science	1,9322
Psychologie	Master of Science	1,3668
Sozialkunde	Bachelor of Education	0,7246
Sozial- und Kommunikationswissenschaften	Bachelor of Arts	1,6220
Sozial- und Kommunikationswissenschaften	Master of Arts	0,9619
Soziologie	2-Fach-Bachelor	0,8000
Sport	Zertifikat Förderschule	0,9674
Sport	Zertifikat Grundschule	0,9674
Sport	Zertifikat RS+	1,5592
Umweltwissenschaften	Bachelor of Science	3,5677
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences	Master of Science	2,5505

**Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz-Landau
für das Studienjahr 2016/2017**

Vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 26. April 2016 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 29. Juni 2016, Az.: 15504 – 52 351 – 1/40 (1) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

(1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2016/2017 (Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017) gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen. Für die Ermittlung der Zulassungszahlen wurden Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile gemäß Anlage 1 der Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau zugrunde gelegt.

(2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2017 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden. Im lehramtsbezogenen Studiengang (Erweiterungsprüfung) Fach Darstellendes Spiel (Standort Koblenz) können zum Wintersemester 2016/2017 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.

(3) Die für das Sommersemester 2017 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2016/2017 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2016/2017 werden auf die für das Sommersemester 2017 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.

(4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2016/2017 (Wintersemester 2016/2017 und Sommersemester 2017) gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2016 für das Wintersemester 2016/2017 und bis zum 31. März 2017 für das Sommersemester 2017 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 13. Juli 2016

Der Präsident der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2016/2017				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2016/20 17	Som- mer- semes- ter 2017
Campus Koblenz				
Angewandte Naturwissenschaften**	Bachelor of Science			0
BioGeoWissenschaften**	Bachelor of Science			0
Biologie	Bachelor of Education	115	70	45
Biologie	Bachelor of Education BBS	7	2	5
Biologie**	Bachelor of Education BBS Pflege	3	3	0
Darstellendes Spiel***	Zertifikat BBS	6	0	6
Darstellendes Spiel***	Zertifikat Gymnasium	6	0	6
Darstellendes Spiel***	Zertifikat RS+	6	0	6
Deutsch	Bachelor of Education	435	305	130
Deutsch	Bachelor of Education BBS	10	5	5
Deutsch	Zertifikat Grundschule	4	2	2
Deutsch	Zertifikat Gymnasium	2	1	1
Deutsch	Zertifikat RS+	4	2	2
Erziehungswissenschaft**	Master of Arts	30	30	0
Ethik	Bachelor of Education	160	112	48
Geographie	Bachelor of Education	105	70	35
Geographie	Bachelor of Education BBS	4	2	2
Geographie	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Geographie	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Geographie	Zertifikat RS+	0	0	0
Germanistik	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung	Master of Arts	30	15	15
Grundschulbildung	Bachelor of Education	450	315	135
Grundschulbildung - Wechsler - Kulturwissenschaft**	Bachelor of Education	15	10	5
Kulturwissenschaft**	Bachelor of Arts			0
Kulturwissenschaft**	Master of Arts			0
Mathematik	Zertifikat BBS	0	0	0
Mathematik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Mathematik	Zertifikat RS+	0	0	0
Mathematische Modellierung**	Bachelor of Science			0
Pädagogik**	Bachelor of Arts	160	160	0
Psychologie**	2-Fach-Bachelor	70	70	0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor	70	70	0
Sport	Zertifikat BBS	0	0	0
Sport	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Sport	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Sport	Zertifikat RS+	0	0	0

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2016/2 017	Anlage 1
				Sommer- semester 2017
Auslaufende Studiengänge Koblenz				
Anglistik Medienmanagement	Bachelor of Science	0	0	0
Bildende Kunst	Bachelor of Education	0	0	0
Bildende Kunst	Diplom	0	0	0
Biologie	Diplom	0	0	0
Computerlinguistik	Diplom	0	0	0
Computervisualistik	Diplom	0	0	0
Englisch	Diplom	0	0	0
Erwachsenenbildung	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Evangelische Religionslehre	Diplom	0	0	0
Geographie	Diplom	0	0	0
Grundschulbildung	Diplom	0	0	0
Informatik	Diplom	0	0	0
Mathematik	Diplom	0	0	0
Medienpädagogik	Diplom	0	0	0
Musikwissenschaft	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Philosophie	Diplom	0	0	0
Physik	Diplom	0	0	0
Psychologie	Diplom	0	0	0
Schulverwaltung	Diplom	0	0	0
Sonderpädagogik	Diplom	0	0	0
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0
Sport	Diplom	0	0	0
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Anlage 1	
			Winter- semes- ter 2016/2 017	Sommer- semester 2017
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Französisch	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	LA Realschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Englisch	Magister	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Magister	0	0	0
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0
Geographie	Magister	0	0	0
Germanistik	Magister	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Katholische Theologie	Magister	0	0	0
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0
Philosophie	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Psychologie	Magister	0	0	0
Soziologie	Magister	0	0	0
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0
Wirtschaftswissenschaften	Magister	0	0	0
Bildende Kunst	Master Gymnasium	8	4	4
Bildende Kunst	Master RS+	2	1	1
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung	2-Fach-Bachelor	0	0	0
Campus Landau				
Allgemeine Erziehungswissenschaft **	2-Fach-Bachelor	12	12	0
Betriebspädagogik/Personalentwicklung **	2-Fach-Bachelor	58	58	0
Biologie	Bachelor of Education	150	105	45
Biologie	Zertifikat Förderschule	1	1	0
Biologie	Zertifikat Grundschule	1	1	0
Biologie	Zertifikat Gymnasium	2	1	1
Biologie	Zertifikat RS+	1	1	0
Chemie	Zertifikat Förderschule	1	1	0
Chemie	Zertifikat Grundschule	1	1	0
Chemie	Zertifikat Gymnasium	2	1	1
Chemie	Zertifikat RS+	1	1	0
Darstellendes Spiel**	Zertifikat Gymnasium	13	13	0

				Anlage 1
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2016/2 017	Sommer- semester 2017
Darstellendes Spiel**	Zertifikat RS+	5	5	0
Deutsch	Bachelor of Education	600	300	300
Ecotoxicology**	Master of Science			0
Erziehungswissenschaft**	Bachelor of Arts	144	144	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudien- gang Betriebspädagogik/Personalmanagement**	Bachelor of Arts	36	36	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudien- gang Pädagogik der Frühen Kindheit**	Bachelor of Arts	72	72	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudien- gang Sonderpädagogik**	Bachelor of Arts	36	36	0
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	90	60	30
Erziehungswissenschaft, Teilstudien- gang Betriebspädagogik/Personalmanagement	Master of Arts	30	20	10
Erziehungswissenschaft, Teilstudien- gang Pädagogik der Frühen Kindheit	Master of Arts	30	20	10
Erziehungswissenschaft, Teilstudien- gang Sonderpädagogik	Master of Arts	30	20	10
Ethik	Bachelor of Education	260	182	78
Geographie: Landnutzungskonflikte	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Geographie	Bachelor of Education	110	77	33
Geographie	Zertifikat Förderschule	1	1	0
Geographie	Zertifikat Grundschule	1	1	0
Geographie	Zertifikat Gymnasium	2	1	1
Geographie	Zertifikat RS+	1	1	0
Germanistik	2-Fach-Bachelor	15	8	7
Grundlagen sonderpädagogischer För- derung	Bachelor of Education	310	210	100
Grundlagen sonderpädagogischer För- derung - Wechsler -	Bachelor of Education	10	7	3
Grundschulbildung	Bachelor of Education	450	315	135
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor of Education	15	10	5
Mathematik	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Mathematik	Zertifikat Förderschule	1	1	0
Mathematik	Zertifikat Grundschule	1	1	0
Mathematik	Zertifikat Gymnasium	2	1	1
Mathematik	Zertifikat RS+	1	1	0
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie **	Bachelor of Science	35	35	0
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	20	10	10
Physik	Zertifikat Förderschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Grundschule	0	0	0
Physik	Zertifikat Gymnasium	0	0	0
Physik	Zertifikat RS+	0	0	0
Psychologie**	Bachelor of Science	165	165	0
Psychologie**	Master of Science	100	100	0
Psychologie**, Kommunikationspsycho- logisches Profil	Master of Science	10	10	0

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Anlage 1	
			Winter- semes- ter 2016/2 017	Sommer- semester 2017
Psychologie**, Profil Klinische Psycho- logie	Master of Science	60	60	0
Psychologie**, Profil Wirtschaftspsy- chologie	Master of Science	30	30	0
Sozialkunde	Bachelor of Education	180	126	54
Sozial- und Kommunikationswissen- schaften**	Bachelor of Arts			0
Sozial- und Kommunikationswissen- schaften**	Master of Arts			0
Soziologie**	2-Fach-Bachelor			0
Sport	Zertifikat Förderschule	1	1	0
Sport	Zertifikat Grundschule	1	1	0
Sport	Zertifikat RS+	1	1	0
Umweltwissenschaften**	Bachelor of Science			0
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences**	Master of Science			0
Auslaufende Studiengänge Landau				
Erziehungswissenschaft, Teilstudien- gang Erwachsenenbildung	Bachelor of Arts	0	0	0
Musik	Bachelor of Education	0	0	0
Betriebspädagogik	Diplom	0	0	0
Chemie	Diplom	0	0	0
Erwachsenenbildung	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Geistigbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Interkult. Pädagogik	Diplom	0	0	0
Körperbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Medienpädagogik	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Psychologie	Diplom	0	0	0
Sozialkunde	Diplom	0	0	0
Sozialpädagogik	Diplom	0	0	0
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Sprecherziehung	Diplom	0	0	0
Umweltwissenschaften	Diplom	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Sonderpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Anlage 1	
			Winter- semes- ter 2016/20 17	Som- mer- semes- ter 2017
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Französisch	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	LA Realschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Bibliothekswissenschaft	Magister	0	0	0
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0
Biologie	Magister	0	0	0

Deutsch	Magister	0	0	0
				Anlage 1
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2016/20 17	Som- mer- semes- ter 2017
Englisch	Magister	0	0	0
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Katholische Theologie	Magister	0	0	0
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0
Mathematik	Magister	0	0	0
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0
Philosophie	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Psychologie	Magister	0	0	0
Romanistik	Magister	0	0	0
Soziologie	Magister	0	0	0
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0
Musik	Master RS+	5	3	2
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2016/2017									Anlage 2 (zu § 2)
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Koblenz									
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	46	27	28	14	21	0	0	0	0
Biologie -Bachelor of Education BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	0	3	0	2	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	12	0	15	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	2	0	3	0	0	0	0	0	0
Deutsch- Bachelor of Education	174	288	133	94	51	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS	2	1	2	2	2	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	0	25	0	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	66	106	80	45	28	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	48	37	35	16	25	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	3	2	4	2	6	0	0	0	0
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung - Master of Arts	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	147	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	4	1	4	4	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	2	1	2	3	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Pädagogik - Bachelor of Arts	0	81	0	100	1	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	0	51	0	60	0	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	14	28	0	40	1	0	0	0	0
Sport - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Grundschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Gymnasium	0	1	1	1	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									
Anglistik Medienmanagement - Bachelor of Science	0	0	0	0	0	0	0	0	0

									Anlage 2
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Computerlinguistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Computervisualistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikwissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulverwaltung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonderpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0

	Anlage 2								
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Französisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sportwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftswissenschaften - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master Gymnasium	4	6	7	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Master RS+	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Kunstgeschichte und Kunstvermittlung - 2-Fach-Bachelor	0	2	1	0	0	0	0	0	0
Campus Landau									
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor	0	7	0	8	0	0	0	0	0
Betriebspädagogik/Personalentwicklung - 2-Fach-Bachelor	0	38	0	30	0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	47	63	40	27	20	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat Gymnasium	2	2	1	0	0	0	0	0	0
Biologie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - Zertifikat Förderschule	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - Zertifikat Grundschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - Zertifikat Gymnasium	6	5	1	1	0	0	0	0	0
Chemie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	17	0	16	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	1	0	2	0	0	0	0	0

									Anlage 2
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Deutsch - Bachelor of Education	196	298	187	58	32	0	0	0	0
Ecotoxicology - Master of Science	0		0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts	0	95	0	143	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalmanagement - Bachelor of Arts	0	30	0	48	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	0	30	0	42	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	0	35	0	53	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	12	37	12	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalmanagement - Master of Arts	9	10	7	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Master of Arts	2	19	3	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Master of Arts	1	8	2	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	43	60	26	12	7	0	0	0	0
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	59	76	37	15	23	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	2	3	3	4	4	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	106	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	108	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - 2-Fach-Bachelor	0	1	1	1	1	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Förderschule	3	0	1	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	2	2	3	2	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	1	1	0	0	0	0	0	0
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	10	6	0	6	11	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Förderschule	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Grundschule	1	3	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat Gymnasium	3	3	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Zertifikat RS+	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Bachelor of Science	0	168	0	129	0	0	0	0	0
Psychologie - Master of Science	1	90	0	0	0	0	0	0	0

									Anlage 2
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Psychologie, Kommunikationspsychologisches Profil - Master of Science	0	8	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	0	56	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	1	26	0	0	0	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts	0		0		0	0	0	0	0
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts	0		0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Förderschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat RS+	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science	0		0		0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences - Master of Science	0		0	0	0	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Landau									
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsenenbildung - Bachelor of Arts	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebspädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geistigbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Interkult. Pädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Körperbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprecherziehung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erdkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0

									Anlage 2
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Sonderpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Französisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Französisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikerziehung - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0

									Anlage 2
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bibliothekswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildungsökonomie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Romanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sportwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sprechwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musik - Master RS+	1	3	0	0	0	0	0	0	0

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2017									Anlage 3 (zu § 2)
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Campus Koblenz									
Angewandte Naturwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
BioGeoWissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education	61	38	24	16	13	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	3	0	2	0	2	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat BBS	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat Gymnasium	0	12	0	15	0	0	0	0	0
Darstellendes Spiel - Zertifikat RS+	0	2	0	3	0	0	0	0	0
Deutsch- Bachelor of Education	276	166	275	45	79	0	0	0	0
Deutsch - Bachelor of Education BBS	5	2	1	2	2	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Grundschule	2	0	2	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat Gymnasium	1	1	1	0	0	0	0	0	0
Deutsch - Zertifikat RS+	2	0	1	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	28	0	25	0	0	0	0	0	0
Ethik - Bachelor of Education	101	61	97	41	41	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education	62	46	36	20	15	0	0	0	0
Geographie - Bachelor of Education BBS	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat Gymnasium	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	3	3	2	4	2	0	0	0	0
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung - Master of Arts	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Bachelor of Education	314	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kulturwissenschaft - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Grundschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	0	4	1	4	0	0	0	0	0
Mathematik - Zertifikat RS+	0	1	1	2	0	0	0	0	0
Mathematische Modellierung - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0
Pädagogik - Bachelor of Arts	149	0	80	0	100	0	0	0	0
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	66	0	49	0	57	0	0	0	0
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	61	12	26	0	37	0	0	0	0
Sport - Zertifikat BBS	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Grundschule	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat Gymnasium	0	0	1	1	0	0	0	0	0
Sport - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz									
Anglistik Medienmanagement - Bachelor of Science	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bildende Kunst - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 3									
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Biologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Computerlinguistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Computervisualistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mathematik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Musikwissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Physik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulverwaltung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonderpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0

										Anlage 3
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalmanagement - Bachelor of Arts	36	0	30	0	45	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	71	0	30	0	40	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	35	0	35	0	49	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	57	12	37	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalmanagement - Master of Arts	18	9	10	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Master of Arts	20	2	19	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Master of Arts	19	1	8	0	0	0	0	0	0	
Ethik - Bachelor of Education	140	36	53	9	11	0	0	0	0	
Geographie: Landnutzungskonflikte - 2-Fach-Bachelor	5	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Bachelor of Education	67	55	73	15	13	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat Förderschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat Grundschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat Gymnasium	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Zertifikat RS+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	10	2	3	3	4	0	0	0	0	
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	210	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung - Bachelor of Education	314	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - 2-Fach-Bachelor	3	0	1	1	1	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat Förderschule	1	2	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat Grundschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat Gymnasium	1	1	2	2	0	0	0	0	0	
Mathematik - Zertifikat RS+	1	0	1	1	0	0	0	0	0	
Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie - Bachelor of Science	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	10	10	6	0	5	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat Förderschule	0	2	0	0	0	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat Grundschule	0	1	3	0	0	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat Gymnasium	0	3	2	0	0	0	0	0	0	
Physik - Zertifikat RS+	0	2	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Bachelor of Science	160	0	165	0	129	0	0	0	0	
Psychologie - Master of Science	91	1	86	0	0	0	0	0	0	
Psychologie, Kommunikationspsychologisches Profil - Master of Science	8	0	8	0	0	0	0	0	0	
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	56	0	53	0	0	0	0	0	0	
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	27	1	25	0	0	0	0	0	0	

										Anlage 3
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Bachelor of Arts		0		0		0	0	0	0	
Sozial- und Kommunikationswissenschaften - Master of Arts		0		0	0	0	0	0	0	
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - Zertifikat Förderschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - Zertifikat Grundschule	1	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - Zertifikat RS+	1	0	1	0	0	0	0	0	0	
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science		0		0		0	0	0	0	
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences - Master of Science		0		0	0	0	0	0	0	
Auslaufende Studiengänge Campus Landau										
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsenenbildung - Bachelor of Arts	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Betriebspädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Interkult. Pädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprecherziehung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erdkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonderpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

										Anlage 3
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Französisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikerziehung - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bibliothekswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildungsökonomie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

										Anlage 3
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Mathematik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Romanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sportwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprechwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik - Master RS+	5	1	0	0	0	0	0	0	0	

**Satzung der örtlichen Studierendenschaft
an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz**

Vom 14. Juli 2016

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 08. Juni 2016 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 14. Juli 2016 genehmigt.

I Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1

Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Alle an der Universität Koblenz-Landau Campus Koblenz immatrikulierten ordentlichen Studierenden sind Mitglieder der Studierendenschaft. Sie unterliegen als solche dieser Satzung.

(2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 2

Rechtsform

Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche verwaltet sie ihre studentischen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst.

§ 3

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,

1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden,
2. die Akten des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments einzusehen. Ausgenommen davon sind Protokolle über die nichtöffentlichen Sitzungen, einschließlich der dazugehörigen Vorgänge, Darlehensangelegenheiten, sowie Personalakten.
3. die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.

Einem entsprechenden Antrag nach 2. und 3. ist binnen sieben Tagen Folge zu leisten.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht.

(4) Alle Wahlen sind grundsätzlich allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar. Näheres regelt die Wahlordnung.

(5) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

(6) Keine Vertreterin oder kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(7) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen und Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.

(8) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen selbst.

§ 4 Beiträge

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 5 Zusammenschluss mit anderen Studierendenschaften

Die Studierendenschaft sollte sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 6 Aufgaben der Organe

(1) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen.

(2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang Aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - in gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreform einsetzen.

(3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.

(4) Sie fördern nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung sowie die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit die Hochschule nicht dafür zuständig ist.

(5) Sie pflegen die internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 7

Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament (StuPa),
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
4. die Fachschaften und ihre Organe,
5. der Fachschaftenrat,
6. die Hochschulgruppen.

§ 8

Geschäftsordnungen

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss sowie der Fachschaftenrat geben sich eine Geschäftsordnung, die sich an den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes orientiert.
- (3) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regelt deren Geschäftsordnung.

II Urabstimmung

§ 9

Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung üben die Studierenden die oberste beschließende und kontrollierende Funktion selbst aus.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Studierendenschaft als Gesamtheit betrifft. Haushaltspläne und die Beitragsordnung sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 10

Einberufung einer Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung muss stattfinden
 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten,
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Prozent aller Studierenden,
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrates mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
 5. anlässlich einer Satzungsänderung nach § 68
- (2) Beschlüsse, die eine nach Abs. 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.

(3) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Tag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss beginnen. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung frei und geheim nach § 3 Abs. 4 durch.

(4) Eine Urabstimmung muss mindestens acht Tage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen, sowie eine E-Mail an die studentische Mailingliste.

(5) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

§ 11

Erfolg einer Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich,

1. wenn mehr als 10 Prozent aller Studierenden ihre Stimme abgegeben haben und
2. wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Abs. 1 Nr. 1, muss innerhalb von zwölf Tagen ein zweiter Wahlgang stattfinden. Die Urabstimmung ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet bei Anhörungen zur Änderung der Satzung das Studierendenparlament mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten, ob ein zweiter Wahlgang stattfinden soll.

§ 12

Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung

Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens vier Tage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden

§ 13

Stimmabgabe

(1) Bei der Teilnahme an der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises erforderlich.

(2) Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.

III Vollversammlung

§ 14

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung hat nach der Urabstimmung die oberste beschlussfassende und kontrollierende Funktion der Studierendenschaft.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversammlung haben Rederecht.

(4) Eine Vollversammlung kann nur in den nach § 15 dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.

§ 15

Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird mindestens drei Tage zuvor von dem Präsidium des Studierendenparlaments unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ausgenommen davon ist die Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung muss einberufen werden

1. mindestens einmal im Semester,
2. auf Beschluss einer Vollversammlung,
3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
6. auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden,
7. vor einer Urabstimmung,
8. vor Studierendenparlamentswahlen,
9. vor Senats- und Fachbereichsratswahlen.

(3) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragstellung stattfinden, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst keinen anderen Termin nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden.

(4) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen, sowie eine E-Mail an die studentische Mailingliste.

§ 16

Leitung der Vollversammlung

(1) Ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(2) Im Falle der Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen eröffnet, leitet und schließt die Wahlleitung die Vollversammlung.

(3) Auf Beschluss der Vollversammlung kann eine andere Versammlungsleitung per Akklamation gewählt werden.

§ 17

Beschlussfassung durch die Vollversammlung

(1) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind Haushaltspläne, die Beitragsordnung, die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Auflösung des Studierendenparlaments.

(2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent aller Studierenden anwesend sind. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Beschlüsse der Vollversammlung sind für das Studierendenparlament und für den Allgemeinen Studierendenausschuss verbindlich zur Durchführung.

(4) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.

§ 18

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium beziehungsweise von den Antragsstellerinnen oder Antragstellern nach § 15 Abs. 2 festgelegt.

(2) Jeder Studierende kann schriftlich oder per E-Mail Tagesordnungspunkte beantragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Vollversammlung erscheinen müssen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Vollversammlung bei dem Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht und von diesem veröffentlicht werden.

IV Studierendenparlament

§ 19

Aufgaben des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.

(2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidium des Studierendenparlaments,
2. Wahl, Entlastung, Kontrolle und Abwahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
5. Beschlussfassung in allen die Studierendenschaft betreffenden Fragen.
6. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks und anderer Gremien, sofern deren Satzungen oder das Landeshochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.

(4) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(5) Über die endgültige Fassung von Tätigkeits- und Untersuchungsberichten wird mit einfacher Mehrheit in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die auf Grund des im Ausschuss gefällten Mehrheitsentscheids nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitenmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(6) Das Studierendenparlament hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 20

Wahl des Studierendenparlaments

Die Abgeordneten werden gemäß der Wahlordnung von der Studierendenschaft gewählt.

§ 21

Konstituierende Sitzung

Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und schreibt alle in § 31 genannten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses aus. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 22

Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
3. durch Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
4. bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen auf ordentlichen Sitzungen; die Entschuldigung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium erfolgen,
5. durch Tod,
6. nach Auflösung des Studierendenparlaments.

(2) Wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Referentin oder zum Referenten gewählt, so ruht ihr oder sein Mandat nach der Sitzung, in der sie oder er gewählt wurde. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 23

Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(2) Die Ankündigung der Sitzung erfolgt mindestens vier Tage vorher durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen.

(3) Die Abgeordneten werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, vom Präsidium eingeladen.

(4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 2 und Abs. 3 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(5) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind vom Präsidium einzuberufen.

1. auf Beschluss der Vollversammlung,
2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
3. auf Wunsch von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss des Fachschafferrates.

(6) Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden.

(7) Die Beschließenden nach Abs. 5 können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.

(8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rede- und Stimmrecht. Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1.

(9) Auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments sollte wenigstens ein Referent anwesend sein.

§ 24

Beschlussfassung des Studierendenparlaments

(1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

(2) Das Studierendenparlament ist mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Abgeordneten beschlussfähig.

(3) Auf Wunsch einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erfolgt geheime Abstimmung.

(4) Personalwahlen sind geheim.

(5) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(6) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

(7) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 25

Aufgaben des Präsidiums

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.

(2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Die jeweilige Auslegung kann nachträglich durch den Sitzungsausschuss revidiert werden.

(3) Ein anderes Mitglied des Präsidiums nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.

(4) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Studierendenparlaments.

(5) Das Präsidium vertritt und repräsentiert das Studierendenparlament nach außen. Es darf nach Beschluss durch das Studierendenparlament öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen.

§ 26

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel hochschulöffentlich.

(2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 27

Protokoll

(1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(2) Das Protokoll wird von einem Abgeordneten erstellt. Es muss schnellstmöglich dem Präsidium des Studierendenparlaments vorgelegt werden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments genehmigt werden.

(3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 28

Sitzungsgeld

(1) Abgeordnete können für die Dauer ihrer Amtszeit Sitzungsgeld erhalten.

(2) Näheres regelt das Studierendenparlament.

§ 29

Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Es ist der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig
- (3) Es ist verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament.

V Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung. Er besteht aus den vom Studierendenparlament ausgeschriebenen Referaten.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenparlaments und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorstand abgegeben werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss soll während der Vorlesungszeit kontinuierlich Informationen herausgeben.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 31

Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören verpflichtend folgende Referate an
 1. Vorsitz,
 2. Finanzen,
 3. Soziales,
 4. Hochschulexternes,
 5. Hochschulinternes,
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Studierendenparlament kann Referate zusammenfassen.
- (3) Darüber hinaus können vom Studierendenparlament neue Referate ausgeschrieben werden.
- (4) Ein Referat wird in der Regel von einer Referentin oder einem Referenten geführt. In Ausnahmefällen darf das Referat für zwei Referentinnen oder Referenten ausgeschrieben werden.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 32

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorstand verantwortlich.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind die Referentin oder der Referent für Finanzen und eine Referentin oder ein Referent, die oder der vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.

(4) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Er darf öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen. Diese Aufgaben können an Referentinnen oder Referenten delegiert werden.

(5) Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments sind über diese Entscheidungen zu informieren.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 33

Wahl

(1) Das Studierendenparlament beginnt spätestens sechs Tage nach seiner konstituierenden Sitzung mit der Wahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Sitzungen des Studierendenparlaments, auf denen Referentinnen oder Referenten gewählt werden, haben diesen Sachverhalt als ersten ordentlichen Tagesordnungspunkt.

§ 34

Aussprache des Misstrauens

Den Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten das Misstrauen ausgesprochen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 35

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Eine Referentin oder ein Referent tritt ihr oder sein Amt unmittelbar nach der Sitzung, in der sie gewählt werden, an.
- (2) Die Amtszeit des Allgemeine Studierendenausschusses beginnt, wenn er aus mindestens drei gewählten Referentinnen oder Referenten besteht
- (3) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten endet
 1. mit Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeine Studierendenausschusses nach Abs. 2,
 2. im Falle der Wahl zum Abgeordneten mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
 5. durch Abwahl in einer Urabstimmung
 6. durch Aussprache des Misstrauens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten,
 7. durch Tod.
- (4) Wird einer Referentin oder einem Referenten eines verpflichtenden Referates nach § 31 Abs. 1 das Misstrauen ausgesprochen, so schreibt das Studierendenparlament spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung das entsprechende Referat erneut aus.

§ 36

Sitzungen des Allgemeine Studierendenausschusses

- (1) Die Sitzungen des Allgemeine Studierendenausschusses sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel hochschulöffentlich.
 - (2) Die Ankündigung der Sitzung erfolgt mindestens zwei Tage vorher durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 - (3) Die Referentinnen oder Referenten werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Tagen, vom Vorstand eingeladen.
 - (4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 2 und Abs. 3 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
 - (5) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind vom Vorstand einzuberufen
 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
 5. auf Wunsch von mindestens drei Referenten.
- Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden.

- (6) Auf jeder Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses sollte wenigstens ein Abgeordneter anwesend sein.
- (7) Die Beschließenden nach Abs. 5 können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.
- (8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rede-recht. Stimmberechtigt sind nur die Referenten. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1. Näheres regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 37

Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist mit der Hälfte der gewählten Referentinnen oder Referenten beschlussfähig.
- (3) Auf Wunsch einer Referentin oder eines Referenten erfolgt geheime Abstimmung.
- (4) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Referentinnen oder Referenten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses können durch Beschluss der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments aufgehoben werden.

§ 38

Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

- (1) Die Referentinnen oder Referenten erhalten für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sie sind der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig
- (3) Sie sind verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament.

VI Haushaltswesen

§ 39 Geschäftsjahr

Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November.

§ 40 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Abgeordneten die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität.
- (4) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zwei Wochen durch Aushang offen zu legen.
- (5) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

§ 41 Verantwortlichkeit

- (1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist für die Kassenführung und für die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) Zur Unterstützung der Referentin oder des Referenten für Finanzen kann eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit gleichen Aufgabenbereichen eingestellt werden.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 42 Finanzprüfungsausschuss

- (1) Das Studierendenparlament überprüft die Kassenführung und das Rechnungswesen der Studierendenschaft. Zu diesem Zweck setzt es einen Finanzprüfungsausschuss ein.
- (2) In den Finanzprüfungsausschuss muss je ein Mitglied der im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen entsendet werden.

(3) Die Vollversammlung kann höchstens drei weitere studentische Vertreterinnen oder Vertreter in den Finanzprüfungsausschuss entsenden, diese dürfen jedoch keine Abgeordneten sein.

(4) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist Mitglied des Finanzprüfungsausschusses mit beratender Stimme.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

VII Fachschaften

§ 43

Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.

(2) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder eines Studiengangs können sich durch Beschluss ihrer Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat zu einer Fachschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

(3) Bei der Einführung neuer Fächer oder Studiengänge können diese Studierenden Mitglieder einer bestehenden Fachschaft werden oder eine neue Fachschaft gründen. Die Aufnahme in eine bestehende Fachschaft bedarf die Zustimmung der betreffenden Fachschaftsvollversammlung und die Genehmigung durch den Fachschaftenrat.

(4) Alle Studierenden nach § 1 gehören den Fachschaften aller ihrer Studienfächer an und haben in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden.

§ 44

Ordnung der Fachschaft

(1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(2) Sie haben als Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Ihnen obliegt die Wahrnehmung der Interessen und Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Angehörigen.

(4) Sie erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung. Die Fachschaftsvertretung ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich. Der Haushaltsplan und die Finanzordnung sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

§ 45

Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,

2. die Fachschaftsvertretung.

§ 46 Fachschaftsordnung

(1) Im Rahmen dieser Satzung und anhand eines Musters des Fachschaftenrats gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die von der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet wird und vom Fachschaftenrat zu genehmigen ist.

(2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter,
2. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren, insofern diese nicht von der Wahlordnung geregelt werden,
3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
4. die Geschäftsordnung der Fachschaftsorgane
5. die Möglichkeit und das Verfahren zur Änderung der Fachschaftsordnung.

§ 47 Fachschaftsurlabstimmung

(1) Die Fachschaftsurlabstimmung muss stattfinden

1. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,
2. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.

(2) In der Fachschaftsurlabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmbechtigt.

(3) Gegenstand der Fachschaftsurlabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.

(4) Für die Fachschaftsurlabstimmung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 48 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben der Fachschaftsurlabstimmung die höchste beschließende Funktion einer Fachschaft. Alle Angehörigen der Fachschaft haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Fachschaftenrat haben ebenfalls Antrags- und Rederecht. Anderen Anwesenden kann Rederecht erteilt werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung muss von der Fachschaftsvertretung einberufen werden

1. auf Beschluss der Fachschaftsvertretung,
2. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen einer Fachschaft,
3. mindestens einmal in jedem Semester,
4. auf Beschluss des Fachschaftenrats,

(3) Sollte keine gewählte Fachschaftsvertretung im Amt sein, oder keine Fachschaftsvollversammlung nach Abs. 2 einberufen werden, so ist die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes berechtigt, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und zu leiten.

(4) Sie findet in der Regel während der studentischen Stunde statt.

(5) Für die Fachschaftsvollversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und die §§ 16 und 18 entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht,

1. enumerate
2. der Fachschaftsvertretung Aufträge oder Auflagen zu erteilen,
3. umfassende Informationen über ihre Arbeit zu verlangen,
4. Ausschüsse einzusetzen und ihnen bestimmte Auflagen zu erteilen,
5. umfassende Informationen über die Arbeit der studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 49

Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertretern, die von der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Ist eine Fachschaft gemäß § 43 Abs. 2 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, können abweichend von Abs. 1 bis zu sieben Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter gewählt werden.

(3) Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

(4) Aufgabe der Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten. Organisationsarbeit, Informationsarbeit, Vertretung im Fachschaftenrat, Studienberatung und Verwaltung der Finanzen sollen in der Regel arbeitsteilig angegangen werden. Sie können zur ihrer Unterstützung Arbeitskreise einrichten.

(5) Die Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr verantwortlich. Diese befindet zum Ende der Amtszeit der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher über deren Entlassung.

(6) Die Fachschaftsvertretung tagt mindestens einmal im Monat öffentlich.

(7) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn für eine Frage kein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vorliegt.

(8) Die Fachschaftsvertretung kann eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte benennen. Diese oder Dieser hat im Studierendenparlament im Namen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.

(9) Zur Koordinierung ihrer Arbeit soll die Fachschaftsvertretung an den Sitzungen der Koordinationsausschüsse des Fachschaftenrats teilnehmen.

(10) Die Fachschaftsvertretung ist berechtigt, nach Absprache mit der Referentin oder dem Referenten für Hochschulinternes im Namen Fachschaft öffentliche Äußerungen zu tätigen.

(11) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

VIII Fachschaftenrat

§ 50

Fachschaftenrat

(1) Der Fachschaftenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft zur Kontrolle und Koordination der Fachschaften. Seine Mitglieder sind die Fachschaften und die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes. Die Fachschaftsvertretungen entsenden mindestens eine Fachschaftsvertreterin oder einen Fachschaftsvertreter, als Vertretung der Fachschaft in den Fachschaftenrat.

(2) Die Aufgaben des Fachschaftenrates sind

1. die Koordinierung der Fachschaften,
2. der Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinem Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, den Fachschaften und den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität,
3. die Genehmigung des Zusammenschlusses von Fachschaften nach § 43 Abs. 2,
4. die Genehmigung der Fachschaftsordnungen nach § 46 Abs. 1
5. die Verfügung über die Gelder aus dem dafür vorgesehenen Haushaltsposten im Rahmen der Finanzordnung.

§ 51

Rechte der Mitglieder

(1) Jede Fachschaft hat im Fachschaftenrat in der Regel eine Stimme.

(2) Ist eine Fachschaft gemäß § 43 Abs. 2 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern oder Studiengängen entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.

(3) Bei Meinungsverschiedenheit über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftenrat entscheidet das Studierendenparlament.

(4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge der Organe ihrer Fachschaft gebunden.

§ 52

Vorstand des Fachschaftenrates

- (1) Der Vorstand des Fachschaftenrats besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachschaftenrates.
- (3) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wählt der Fachschaftenrat aus seiner Mitte vier stellvertretende Vorsitzende, eine bzw. einen aus jedem Fachbereich. Durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kann jede oder jeder stellvertretende Vorsitzende abgewählt werden.
- (4) Vernachlässigt die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftenrat und den Fachschaften, so kann der Fachschaftenrat ihr oder ihm mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Über das weitere Vorgehen befindet das Studierendenparlament.

§ 53

Sitzungen des Fachschaftenrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester ein.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Fachschaftenrats finden in der Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail an die Fachschaften-Mailingliste, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, von der oder dem Vorsitzenden eingeladen.
- (5) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 3 und Abs. 4 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.
- (6) Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in den Gremien der Universität sollen an den Sitzungen des Fachschaftenrates teilnehmen und auf Verlangen über ihre Arbeit informieren, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht. Sie haben Rede- und Antragsrecht.
- (7) Weiters regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 54

Beschlussfassung des Fachschaftenrates

- (1) Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Fachschaftenrat auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Beschlüsse des Fachschaftenrats können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 55

Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachschaftenrats.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.
- (3) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt das Amt der oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.
- (4) Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt der Fachschaftenrat eine oder einen der anwesenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreterin zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Fachschaftenrats.

§ 56

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats sind gemäß § 8 Abs. 3 hochschulöffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 57

Protokoll

- (1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll wird von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Es muss schnellstmöglich dem oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats vorgelegt werden und den Fachschaften zugänglich gemacht werden. Es muss auf der nächsten Sitzung des Fachschaftenrats genehmigt werden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 58

Koordinationsausschüsse

- (1) Zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche setzt der Fachschaftenrat ihm verantwortliche Koordinationsausschüsse als ständige Ausschüsse ein.

(2) Einem Koordinationsausschuss gehören an

1. Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des jeweiligen Fachbereichs,
2. mindestens ein Mitglied der Fachschaftsvertretungen des jeweiligen Fachbereichs,
3. die Abgeordneten, die in diesem Fachbereich studieren,
4. die oder der Vorsitzende des Fachschaftenrates und die oder der Stellvertreterin oder Stellvertreter dieses Fachbereichs.

(3) Die Sitzungen der Koordinationsausschüsse sind hochschulöffentlich.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

IX Hochschulgruppen

§ 59

Begriff der Hochschulgruppe

(1) Studentische Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Studierende der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz sind, stellen Hochschulgruppen im Sinne der Satzung der Studierendenschaft dar.

(2) Die Beteiligung anderer Personengruppen an den Aktivitäten der Hochschulgruppe ist zulässig.

(3) Hochschulgruppen bleibt es unbenommen, sich mit anderen Hochschulgruppen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Hochschulgruppe zu werden.

§ 60

Gründung von Hochschulgruppen

Die Gründung einer Hochschulgruppe erfolgt durch Anmeldung dieser Gruppe bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss der Anmeldung zustimmen, außerdem müssen die Pflichten nach § 62 erfüllt sein. Anschließend ist die Hochschulgruppe in ein vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführtes Register einzutragen.

§ 61

Rechte von Hochschulgruppen

Hochschulgruppen haben folgende Rechte:

1. Sie können sich als Hochschulgruppe der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz bezeichnen, gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Gruppierung. Diese Bezeichnung muss sich von der bereits existierender Hochschulgruppen eindeutig unterscheiden.
2. Sie können an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses Aushänge veröffentlichen.
3. Hochschulgruppen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Campus in ihrer Arbeit unterstützt.
4. Auf Antrag kann ihnen auch finanzielle Unterstützung gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

5. Hochschulgruppen sind nicht förderungsfähig, wenn sie ihre Pflichten gemäß § 62 verletzen.
6. Hochschulgruppen steht es frei, sich eine Satzung zu geben und ihre inneren Angelegenheiten zu regeln.

§ 62

Pflichten von Hochschulgruppen

(1) Hochschulgruppen haben folgende Pflichten:

1. Sie müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen.
2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss sind Namen sowie Adresse, Matrikelnummer und E-Mail-Adresse von drei Kontaktpersonen schriftlich mitzuteilen.
3. Sie müssen sich jedes Semester bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zurückmelden, ansonsten gelten Sie als aufgelöst. Die Rückmeldung hat im Sommersemester bis zum 15. Mai bzw. im Wintersemester bis zum 15. November erfolgen

(2) Hochschulgruppen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Sie dürfen mit Inhalt und Form ihrer Arbeit nicht gegen demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen. Auch dürfen Sie Menschen nicht aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

§ 63

Auflösung von Hochschulgruppen

(1) Bei Verstößen § 62 kann der Allgemeine Studierendenausschuss eine sofortige Auflösung der Hochschulgruppe beschließen. Die Entscheidungen des Allgemeinen Studierendenausschuss sind der Hochschulgruppe unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(3) Gegen die Auflösung kann innerhalb von 12 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Hochschulgruppe muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64

Mehrheiten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs gefasst. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erreicht eine Beschlussvorlage keine Mehrheit, gilt sie als abgelehnt.

(2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

§ 65 Fristen

- (1) Soweit in dieser Satzung Fristen genannt werden, setzen diese in der vorlesungsfreien Zeit aus.
- (2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (3) Tage im Sinne dieser Satzung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
- (4) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments können auch in der ersten und in der letzten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 66 Wahlen

- (1) Die Wahlordnung kann abweichend von § 3 Abs. 4 Wahlen per Akklamation zulassen.
- (2) Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 67 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

§ 68 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschlossen. Vor dem Beschluss der Satzungsänderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in Form einer unverbindlichen Urabstimmung anhören.
- (2) Die Änderungen nach Abs. 1 sind mindestens zehn Tage vor der Urabstimmung auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen. Auf diese Tatsache ist in der Ankündigung der Urabstimmung hinzuweisen.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau.
- (4) Für die Beitragsordnung nach § 41 und die Finanzordnung nach § 40 Abs. 5 ist keine Urabstimmung erforderlich.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, des § 9 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 dieser Satzung sind unabänderlich, insofern eine Änderung dem Hochschulgesetz widersprechen würde.
- (6) Die Satzung, die Wahlordnung, die Finanzordnung sowie die Beitragsordnung sind auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.

§ 69

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft vom 30.06.2015 sowie alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten der Satzung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Satzung im Amt.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden

(4) Der beim Inkrafttreten der Satzung verabschiedete Haushalt bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres am 31.03. gültig. Für die Zeit bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres wird ein Übergangshaushalt erstellt.

Koblenz, den 14. Juli 2016

Der Präsident des
Studierendenparlaments
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Elias Zervudakis

**Wahlordnung der örtlichen Studierendenschaft
an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Vom 14. Juli 2016**

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 2 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 08. Juni 2016 die folgende Wahlordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 14. Juli 2016 genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Alle Wahlen sind grundsätzlich allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Abweichend von Abs. 1 können Wahlen per Akklamation zugelassen werden.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Wahlordnung das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Wahlberechtigte dürfen die Stimmzettel nur persönlich ausfüllen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (6) Abgeordnete und Referenten folgen bei Wahlen ihrer Überzeugung und ihrem Gewissen. Sie sind dabei nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

II Das Studierendenparlament

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach § 1 Abs. 1 der Satzung gewählt.
- (4) Die Wahl des Studierendenparlaments soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten abgehalten werden.

§ 3
Anzahl der Abgeordneten

Die satzungsgemäße Anzahl liegt bei neunzehn Abgeordneten.

§ 4
Legislaturperiode

- (1) Die Abgeordneten werden für die Dauer eines Kalenderjahres gewählt.
- (2) Die Legislaturperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung.

§ 5
Wahrnehmung des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann nur persönlich, und zwar

1. per Urnenwahl oder
2. per Briefwahl

wahrgenommen werden.

§ 6
Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird von einem Mitglied des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses wahrgenommen.
- (2) Die Wahlleitung ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 7
Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung Ihres Amtes verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses sind je zwei Delegierte der zur Wahl antretenden Listen sowie die Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung sitzt dem Wahlausschuss vor.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung den Ausschlag.

§ 8
Konstituierung des Wahlausschusses

- (1) Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses findet spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag statt.

(2) Auf seiner konstituierenden Sitzung prüft der Wahlausschuss die Listenbezeichnungen der eingereichten Listen nach § 10 Abs. 3.

§ 9 Wahlhelfer

Zur Unterstützung des Wahlausschusses kann die Wahlleitung Wahlhelfer ernennen.

§ 10 Listen

- (1) Die Kandidatur ist nur auf einer Liste möglich.
- (2) Eine Liste umfasst die Namen sowie die E-Mail-Adressen von mindestens drei Kandidatinnen oder Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge, die ihre Kandidatur durch Unterschrift bestätigen.
- (3) Eine Liste muss eine Listenbezeichnung enthalten. Die gewählte Listenbezeichnung darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. Der Wahlausschuss kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.
- (4) Jede Liste kann bis spätestens 14.00 Uhr zehn Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Bei der Einreichung sind die Delegierten für den Wahlausschuss zu benennen.

§ 11 Listenverbindung

- (1) Listenverbindung ist zulässig. Sie bewirkt, dass die verbundenen Listen bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen und Listenverbindungen sowie bei der Verteilung der Sitze innerhalb der Listenverbindung als eine Liste gelten.
- (2) Alle Kandidatinnen oder Kandidaten der betreffenden Listen müssen der Listenverbindung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Die Listenverbindung muss eine Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten festlegen.
- (4) Das Eingehen einer Listenverbindung ist der Wahlleitung spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung kann nicht mehr zurückgenommen werden.

§ 12 Sitzverteilung auf die Listen

- (1) Die Ermittlung der Sitzverteilung auf die Listen erfolgt nach dem Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen (Hare-Niemeyer-Verfahren)
- (2) Die Quote errechnet sich durch das Dividieren der Stimmen der Listen durch die Gesamtstimmenzahl aller Listen, ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen, multipliziert mit der Gesamtsitzzahl.

(3) Jeder Liste werden zunächst Sitze in Höhe ihrer abgerundeten Quote zugeteilt.

(4) Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommateile der Quoten den Listen zugeteilt. Haben mehr Listen einen gleichen Nachkommateil, als noch Sitze zu vergeben sind, entscheidet das Los durch die Hand der Wahlleitung.

§ 13

Sitzverteilung auf die Kandidatinnen oder Kandidaten

(1) Die auf eine Liste entfallenden Sitze werden an die Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen verteilt. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet die eingereichte Reihenfolge.

(2) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze, als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so bleiben diese unbesetzt. Die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nach § 3 vermindert sich entsprechend.

(3) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter aus, so wird der Sitz weiter nach Abs. 1 zugeteilt. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 14

Termin der Wahl

(1) Die Wahlleitung bestimmt den Termin der Wahl.

(2) Die Wahl findet an drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen von 10.00 bis 16.00 Uhr statt.

§ 15

Ankündigung der Vollversammlung

(1) Die Ankündigung der Vollversammlung erfolgt mindestens zwölf Tage vor dem ersten Wahltag gemäß § 15 Abs. 4 der Satzung

(2) Die Ankündigung muss folgendes enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Vollversammlung sowie den Zeitraum der Stimmabgabe,
2. die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Parlamentssitze,
3. den Hinweis, dass bis 14.00 Uhr zehn Tage vor dem ersten Wahltag die Listen zur Kandidatur bei der Wahlleitung eingereicht werden können,
4. den Hinweis, dass das Stimmrecht nur persönlich, und zwar auch durch Briefwahl, ausgeübt werden kann.

5.

§ 16

Vollversammlung

(1) In der Woche vor der Wahl, frühestens jedoch sechs Tage vor dem ersten Wahltag, ist eine Vollversammlung einzuberufen.

(2) Die Wahlleitung eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung. § 16 Abs. 3 der Satzung bleibt davon unberührt.

- (3) Die Wahlleitung stellt die Mitglieder des Wahlausschusses vor und gibt die Listenbezeichnungen der eingereichten Listen bekannt.
- (4) Die Listen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge vor.
- (5) Näheres regeln die §§ 14 bis 18 der Satzung.

§ 17

Aushang der Listen

- (1) Die Wahlleitung gibt spätestens sechs Tage vor dem ersten Wahltag die eingegangenen Listen durch Aushang bekannt.
- (2) Die eingereichten Listen werden in alphabetischer Reihenfolge und die zu den Listen gehörenden Kandidatinnen oder Kandidaten in der eingereichten Reihenfolge von der Wahlleitung bekanntgegeben. Der öffentliche Aushang enthält Ort und Termin der Wahl und ist erst nach Durchführung der Wahl abzunehmen.

§ 18

Wählerverzeichnis

- (1) Die Wahlleitung stellt bei der Hochschulleitung den Antrag auf Erstellung eines Wählerverzeichnisses.
- (2) Die in der Liste der Briefwählerinnen und Briefwähler enthaltenen Namen sind im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.

§ 19

Stimmzettel

- (1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die die Wahlleitung bereitstellt. Die Stimmzettel müssen von gleicher Größe und Farbe sein und dürfen keine anderen als die amtlichen Kennzeichen oder Beschriftungen aufweisen. Die Listen müssen in alphabetischer Reihenfolge und die zu den Listen gehörenden Kandidatinnen oder Kandidaten in der eingereichten Reihenfolge auf dem Wahlzettel stehen.
- (2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter hat nur eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Liste abgibt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich bereitgestellt sind,
 2. aus denen der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist,
 3. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten.

Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss.

- (4) Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Ist eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter voraussichtlich gehindert, am Wahltermin seine Stimme im Wahlraum per Urnenwahl abzugeben, kann sie oder er von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl ist spätestens zehn Tage vor dem ersten Wahltag an die Wahlleitung zu richten.
- (3) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller sind spätestens fünf Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlschein, ein Stimmzettel, ein Wahlumschlag und ein freige-machter Wahlbriefumschlag für die betreffende Wahl zu übersenden oder persönlich zu übergeben.
- (4) Wird der Wahlbrief vom Ausland übersandt, so hat ihn die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte freizumachen.
- (5) Der Wahlschein muß Name, Vorname, Anschrift und Matrikelnummer der Wahl-berechtigten oder des Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für das Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.
- (6) Nach Beantragung der Briefwahl ist die Antragstellerin oder Antragsteller nicht zur Urnenwahl zugelassen. Der Verlust der Unterlagen ist der Wahlleitung anzuzeigen. In diesem Falle kann nur von der Urnenwahl Gebrauch gemacht werden.
- (7) Es ist eine Liste der Personen anzulegen, denen Briefwahlunterlagen ausgehän-digt oder übersandt worden sind. Sie sind nach § 18 Abs. 2 im Wählerverzeichnis zu kennzeichnen.
- (8) Die Briefwahlunterlagen müssen vor Beendigung der Wahl bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 21 Urnenwahl

- (1) Im Wahllokal müssen folgende Hinweise angebracht werden:
 1. Nur die in Wahlvorschlägen genannten Listen können gewählt werden.
 2. Es darf nur ein Kandidatin oder ein Kandidat einer Liste angekreuzt werden.
 3. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des amtlichen Stimmzettels in eine Wahl-urne.
- (2) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahllo-kals gegen Vorlage des Studierendenausweis oder eines amtlichen Ausweises einen Stimmzettel. Dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der ausgefüllte Stimmzet-tel wird in eine versiegelte Urne geworfen.

§ 22 Auszählung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss zählt nach Beendigung der Stimmabgabe die Stimmzettel hochschulöffentlich aus und ermittelt die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmenthaltungen.

- (2) Er ermittelt die Zahl der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Sitzverteilung wird nach § 12 und § 13 ermittelt.

§ 23

Niederschrift der Wahl

(1) Über die Wahl ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. Ort und Zeitraum der Wahl,
2. die Namen der Wahlleitung und der Mitglieder des Wahlausschusses,
3. die kandidierenden Listen und sämtliche Personen in der eingereichten Reihenfolge,
4. die Zahl der abgegebenen, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmenthaltungen,
5. die Zahl der laut Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Liste abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der für einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
7. das vom Wahlausschuss festgelegte Ergebnis der Wahl,
8. Einwendungen von Anwesenden gegen den Wahlvorgang.

(2) Die Niederschrift ist von der Wahlleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist von der Wahlleitung mindestens bis zur nächsten Wahl des Studentenparlaments aufzubewahren. Die Stimmzettel und das Wählerverzeichnis sind bis zum Ende der Widerspruchsfrist aufzuheben.

(3) Nach Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl sind das Wählerverzeichnis sowie die Stimmzettel unter Aufsicht der Wahlleitung zu verbrennen oder mit einem Aktenvernichter zu entsorgen. Dieser Vorgang ist von der Wahlleitung zu protokollieren und das Protokoll der Niederschrift beizufügen.

§ 24

Veröffentlichung der Wahl

Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach Beendigung der Auszählung durch Aushang sowie durch eine E-Mail an die studentische Mailingliste bekannt und unterrichtet das Präsidialkollegium sowie das Präsidialbüro der Universität Koblenz-Landau.

§ 25

Anfechtung der Wahl

Innerhalb von vier Wochen nach der Wahl kann die Wahl schriftlich bei der Wahlleitung angefochten werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Anfechtung und teilt das Ergebnis mit Begründung durch Aushang mit. Gegebenenfalls schreibt der Wahlausschuss Neuwahlen aus.

§ 26

Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Die Wahlleitung beruft unverzüglich nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses die gewählten Abgeordneten zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung muss spätestens in der nächsten studentischen Stunde nach der Wahl stattfinden.
- (3) Die Wahlleitung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten des Studierendenparlaments.

§ 27

Auflösung des Studierendenparlaments

- (1) Endet die Legislaturperiode regulär nach § 4, so gilt das Studierendenparlament als aufgelöst.
- (2) Das Studierendenparlament kann sich mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten auflösen.
- (3) Besteht das Parlament aus weniger als 10 Abgeordneten, so hat die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments das Parlament aufzulösen und die Wahlleitung unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Wahlleitung schreibt nach der Auflösung umgehend Neuwahlen aus. Sie müssen innerhalb von dreiundzwanzig Kalendertagen nach dem Zeitpunkt der Auflösung beginnen, frühestens jedoch siebzehn Kalendertage nach der Auflösung.

§ 28

Wahl von Abgeordneten in den Allgemeinen Studierendenausschuss

- (1) Wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Referentin oder zum Referenten gewählt, so ruht ihr oder sein Mandat nach der Sitzung, in der sie oder er gewählt wurde.
- (2) Ruht das Mandat einer oder eines Abgeordneten, so wird der Sitz weiter nach § 13 Abs. 3 zugeteilt.
- (3) Endet die Amtszeit einer oder eines als Referentin oder Referent nach Abs. 1 in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Abgeordneten, so nimmt sie oder er sein Mandat wieder auf, falls keine andere Abgeordnete oder kein anderer Abgeordneter nach § 13 Abs. 3 nachgerückt ist und sich die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten durch § 13 Abs. 2 vermindert hat. In diesem Fall erhöht sich die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nach § 3 wieder. Ist eine andere Abgeordnete oder ein anderer Abgeordneter nach § 13 Abs. 3 nachgerückt, so wird, wenn die Liste nach § 13 Abs. 3 Satz 2 erschöpft ist, abweichend § 13 Abs. 3 Satz 2 die satzungsgemäße Anzahl der Abgeordneten nicht nach § 13 Abs. 2 vermindert, sondern der Sitz an die ehemalige Referentin oder den ehemalige Referenten zugeteilt.

III Das Präsidium des Studierendenparlaments

§ 29

Begriffsbestimmung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.
- (2) Sind mindestens drei Fraktionen im Studierendenparlament vertreten, sollte das Präsidium mit Vertretern dreier verschiedener Fraktionen besetzt sein.
- (3) Im Falle der Auflösung des Studierendenparlamentes § 27 bleibt das Präsidium bis zum Beginn der konstituierenden Sitzung der neuen Legislaturperiode kommissarisch im Amt.

§ 30

Wahl des Präsidiums

- (1) Das Studierendenparlament wählt aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln die Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten auf sich vereint.
- (3) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los durch die Hand der Wahlleitung.

§ 31

Ende der Amtszeit

- (1) Tritt ein Mitglied des Präsidiums von seinem Amt zurück oder endet seine Amtszeit als Abgeordnete oder Abgeordneter, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.
- (2) Treten alle Mitglieder des Präsidiums von ihrem Amt zurück oder endet ihre Amtszeit als Abgeordnete, so ist von der Wahlleitung am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.

§ 32

Konstruktives Misstrauensvotum

Wählt die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten ein neues Mitglied des Präsidiums, so ist das bisherige Mitglied des Präsidiums abgewählt.

§ 33

Destruktives Misstrauensvotum

- (1) Wird einem Mitglied des Präsidiums von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist von den verbleibenden Mitgliedern des Präsidiums am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen.

(2) Wird allen Mitgliedern des Präsidiums von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist von der Wahlleitung am selben Tag zu einer ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments einzuladen. Die Wahlleitung leitet die entsprechende Sitzung bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

§ 34

Unterrichtung der Universitätsverwaltung

Das Präsidium unterrichtet das Präsidialkollegium sowie das Präsidialbüro der Universität Koblenz-Landau über seine Wahl.

IV Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 35

Begriffsbestimmung

(1) Der Allgemeiner Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung. Er besteht aus den vom Studierendenparlament ausgeschriebenen Referaten.

(2) Das Studierendenparlament beginnt spätestens sechs Tage nach seiner konstituierenden Sitzung mit der Wahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 36

Bewerbung

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlaments oder mündlich während einer Sitzung des Studierendenparlamentes bewerben.

(2) Der Bewerbung ist ein Nachweis des Studierendenstatus beizufügen.

§ 37

Wahl der Referentinnen oder Referenten

(1) Sitzungen des Studierendenparlaments, auf denen Referentinnen oder Referenten gewählt werden, haben diesen Sachverhalt als ersten ordentlichen Tagesordnungspunkt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(2) Liegen mehrere Bewerbungen auf ein Referat vor, erfolgt zunächst eine Abstimmung zur Festlegung einer Reihenfolge. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es wird in der Reihenfolge der erreichten Stimmen, begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl, über die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln abgestimmt.

(3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber ist gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Abgeordneten erhält. Damit endet die Wahl.

(4) Jede Abgeordnete oder jeder Abgeordneter des Studierendenparlaments kann vor einem Wahlgang erklären, dass sie oder er nicht an der Abstimmung teilnimmt. Die Anzahl der satzungsgemäßen Abgeordneten verringert sich für diese Abstimmung entsprechend.

(5) Zur Durchführung der Wahl werden den Abgeordneten vom Präsidium des Studierendenparlaments Stimmzettel mit den Möglichkeiten „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ bereitgestellt. Ist der Wählerwille nicht erkennbar, wird die Stimme als „Nein“ gezählt.

§ 38

Konstruktives Misstrauensvotum

Wählt die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten eine neue Bewerberin oder einen neuen Bewerber, so ist die bisherige Referentin oder der bisherige Referent abgewählt.

§ 39

Destruktives Misstrauensvotum

(1) Eine Referentin oder ein Referent kann durch die Mehrheit der satzungsgemäßen Abgeordneten abgewählt werden.

(2) Ein Antrag auf Ausspruch des Misstrauens kann jederzeit gestellt werden durch:

1. einen Abgeordneten
2. den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
3. einen Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses

(3) Der Antrag muss spätestens auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments behandelt werden.

V Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 40

Begriffsbestimmung

(1) Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorstand verantwortlich. Dieser besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind die Referentin oder der Referent für Finanzen und eine Referentin oder ein Referent, die oder der vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird.

§ 41

Wahl des Vorstandes

Der Allgemeine Studierendenausschuss wählt auf seiner ersten ordentlichen Sitzung einer neuen Amtszeit eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 42

Konstruktives Misstrauensvotum

Wählt der Allgemeine Studierendenausschuss eine neue stellvertretende Vorsitzende oder einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden, so ist die oder der bisherige stellvertretende Vorsitzende abgewählt.

VI Fachschaften

§ 43

Begriffsbestimmung

- (1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft ist ein eigenständiger Teil der Studierendenschaft. Ihr Zweck ist es, als Organ der Studierendenschaft aktiv an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

§ 44

Wahlgrundsätze

- (1) Ausschließlich die Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht in dieser Fachschaft.
- (2) Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden.

§ 45

Fachschaftsvertretung

- (1) Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter werden auf einer Fachschaftsvollversammlung von den Angehörigen der Fachschaft gewählt. Gemeinsam bilden diese die Fachschaftsvertretung ihrer Fachschaft.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Es können bis zu fünf Fachschaftssprecher gewählt werden, mindestens jedoch drei. Bei Zusammenschlüssen mehrere Fächer oder Studiengängen erhöht sich die Obergrenze auf sieben.
- (4) Vor dem Ausscheiden oder der Neuwahl einer Fachschaftsvertreterin oder eines Fachschaftsvertreters ist diese oder dieser über ihr oder seine Arbeit zu entlasten.

§ 46

Wahl der Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter werden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten während einer Fachschaftsvollversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird oder die Anzahl der Bewerber die Anzahl der freien Posten übersteigt.

(3) Block- und Einzelwahlen sind zulässig. Die Vollversammlung hat über den Wahlmodus per Akklamation abzustimmen. Die einfache Mehrheit entscheidet.

(4) Die Anzahl an Stimmen der Stimmberechtigten ergibt sich aus der Anzahl an freien Posten. Bei einer Blockwahl reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf eine. Sind nach der Blockwahl Posten unbesetzt, kann ein weiterer Wahldurchgang erfolgen.

§ 47

Konstruktives Misstrauensvotum

Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 48

Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts

Die Fachschaftsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.

VII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49

Änderungen

(1) Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

(2) Änderungen dieser Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Vor dem Beschluss der Änderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in Form einer Urabstimmung anhören.

(3) Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau.

§ 0

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung vom 13. Mai 1996 außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten der Wahlordnung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Wahlordnung im Amt.

Koblenz, den 14. Juli 2016

Der Präsident des
Studierendenparlaments
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Elias Zervudakis